

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1882)

Rubrik: Konstituierende Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 19. Mai 1882.

Herr Grossrath,

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Grossen Rathes gewählt worden. Entsprechend den Bestimmungen des § 1 des Grossraths-Reglements vom 18. März 1865 laden wir Sie ein, sich Montag den 5. Brachmonat, des Vormittags um 10 Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rathes auf dem Rathhause in Bern zur Konstituierung der neuen Behörde und Erledigung der Wahlanstände einzufinden.

Die erste Aufgabe, welche derselben alsdann unmittelbar nach ihrer Konstituierung obliegt, ist nach dem angeführten Reglement die Wahl des Regierungsraths und seines Präsidenten.

Mit Hochschätzung.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.

Erste Sitzung.

Montag den 5. Juni 1882.

Vormittags um 10 Uhr.

Herr Regierungspräsident *Rohr* richtet folgende Worte an die Versammlung:

Herren Grossräthe!

Die verfassungsmässige Gesamterneuerung des Grossen Rathes hat am 7. und 14. Mai abhin stattgefunden. Reglementsgemäss hat Sie die abtretende Regierung zur Konstituierung der neuen Behörde und zur Erledigung der Wahlanstände einberufen. Es sind fünf Wahlbeschwerden eingelangt. Der Vortrag des Regierungsrathes über dieselben wird in der heutigen Sitzung verlesen werden, worauf Sie eine Kommission zur Prüfung der Wahlakten und dieses Vortrages niedersetzen werden. Eines der ersten Geschäfte, das Ihnen obliegt, ist die Wahl Ihres Präsidenten und des Bureau's. Bis diese Wahl stattgefunden, hat laut Reglement das älteste Mitglied der Versammlung das Präsidium zu führen. Nach den Ermittlungen unserer Staatskanzlei ist Herr Trachsel von Niederbütschel das älteste Mitglied des neugewählten Grossen Rathes. Er ist am 22. Dezember 1804 geboren. Ich ersuche daher Herrn Trachsel, das Alterspräsidium zu übernehmen. Im Weitern ersuche ich Herrn Berger, die Protokollführung zu besorgen, da am Platz des verstorbenen Herrn Staatsschreibers v. Stürler noch keine Neuwahl stattgefunden hat.

Trachsel (Niederbütschel) übernimmt hierauf den Vorsitz und schlägt vor, die Herren Geiser und Reisinger als provisorische Stimmzähler zu bezeichnen.

Die Versammlung stimmt diesem Vorschlage bei.

Es folgt hierauf der *Namensaufruf*, welcher 254 **anwesende** Mitglieder verzeigt, nämlich die Herren:

Aebersold, Joh., Gemeindepräsident, in Brenzikofen.
Aebi, Christ., Landwirth, in Heimiswyl.
Aegerter, Joh., Wirth, in Boltigen.
Aellig, Abraham, Gemeindegemeinderath, in Adelboden.
Affolter, Ferdinand, Wirth, in Oeschberg bei Kirchberg.
v. Allmen, Friedr., Wirth, in Lauterbrunnen.
Ambühl, Joh., Gemeindepräsident, in Sigriswyl.
Amstutz, Gottfried, Wirth, in Thun.
Anken, Samuel, in Zweisimmen.
Arm, Andreas, Landwirth, in Langnau.
Badertscher, Friedr., in Lauperswyl.
Ballif, August, Fabrikant, in Bolligen.
Balsiger, Rudolf, Förster, in Büren.
Bangerter, Johann, Mechaniker, in Lyss.
Batschelet, Friedr., Gemeindepräsident, zu Hermrigen.
Baud, Eduard, Wirth, in Meiringen.
Baumann, Friedrich, Baumeister, in Bern.
Benz, Robert, Handelsmann, in Biel.
v. Bergen, Joh., zu Oberried bei Brienz.
Berger, Christian, Handelsmann, auf der Schwarzenegg.
Berger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.
Beutler, Jakob, Landwirth, in Heimenschwand.
Biedermann, Samuel, Regs.-Statthalter, in Nidau.
Bitzius, Albert, Regierungsrath, in Bern.
Blösch, Ernst, in Biel.
Boéchat, Emil, Gemeindepräsident, in Delsberg.
Boinay, Joseph, Fürsprecher, in Pruntrut.
Born, Friedr., Handelsmann, in Herzogenbuchsee.
Boss, Friedrich, Wirth, in Grindelwald.
Brunner, Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
Bühler, Gottl., Notar, in Aeschi.
Bühlmann, Friedrich, Sohn, Fürsprecher, in Höchstetten.
v. Büren, Otto, eidg. Oberst, in Bern.
Bürgi, Andr., Baumeister, in Wangen.
Bürgi, Friedrich, Baumeister, in Bern.
Burger, Franz, Landwirth, in Laufen.
Bürki, Karl, Bankdirektor, in Interlaken.
Burren, Christ., Gemeinderath, in Bümpliz.
Burren, Joh., Gemeindepräsident, in Köniz.
Burri, Joh., Hauptmann, in Guggisberg.
Bütigkofen, Jakob, Amtsnotar, in Alchenflüh.
Carraz, Jean Baptist, Bürgergemeindepräsident, in Pruntrut.
Chodat, Louis, Negotiant, in Münster.
Choquard, Joseph, Negotiant, in Pruntrut.
Cuenin, Louis, Handelsmann, in Kirchberg.
Cuttat, Charles, Ingenieur, in Rossemaison.
Dähler, Jakob, alt-Regierungsrath, in Oppligen.
Daucourt, Ernest, Fürsprecher, in Pruntrut.
Débœuf, Jean Baptist, in Courgenay.
Eberhard, Rudolf, Landwirth, in Etzelkofen.
Eggimann, Friedrich, Thierarzt, zu Hasle bei Burgdorf.
Engel, Karl, Hauptmann, in Twann.
Erard, Joseph, Regs.-Statthalter, in Delsberg.
v. Erlach, Rudolf, Oberstlieutenant, in Münsigen.

Etter, Niklaus, in Jetzikofen.
Fattet, Gustav, Notar, in Pruntrut.
Fattet, Jules, Fabrikant, in St-Ursanne.
Feiss, J., Oberst, in Bern.
v. Fischer, Eduard, im Eichberg, bei Uetendorf.
Flück, Joh., Handelsmann, in Brienz.
Flückiger, Daniel, Oberst, in Aarwangen.
Folletête, Casimir, Fürsprecher, in Pruntrut.
Friedli, Friedrich, Gutsbesitzer, in Wynigen.
Frutiger, Joh., Baumeister, in Oberhofen.
Fueter-Schnell, Paul, Apotheker, in Burgdorf.
Fürri, Joh., Arzt, in Bümpliz.
Gaillet, Louis, Banquier, in Biel.
Gasser, Bend., Gemeindepräsident, auf dem Belpberg.
Gassmann, Wilh., Redaktor, in Biel.
Gäumann, Friedrich, in Tägertschi.
Geiser, Louis Adolf, Uhrenfabrikant, in Dachsfelden.
Gerber, Christian, Handelsmann, in Steffisburg.
Gerber, Christian, Thierarzt, in Bern.
Gfeller, Joh., Müller, in Schangnau.
Glaus, Joh., Hauptmann, in Schwarzenburg.
Gobat, Albert, Fürsprecher, in Delsberg.
Gouernon, Victor, Geometer, in les Bois.
v. Graffenried, Fr., Gemeindepräsident, in Burgistein.
Grenovillet, Henri, Negotiant, in Pruntrut.
v. Grünigen, Joh. Gottl., Amtsnotar, in Saanen.
v. Grünigen, Gabriel, Landwirth, in Saanen.
Guenat, Georges, Wirth, in Pleigne.
Gygax, Jakob, Fabrikant, in Bleienbach.
Gygax, Ferdinand, Gemeinderathspräsident, in Ochlenberg.
Habegger, Friedr., Eisenhändler, in Bern.
Habegger, Joh., Landwirth, in Lützelflüh.
Häberli, Christ., Gemeinderathspräsident, in Münchenbuchsee.
Harnisch, Ferd., Fürsprecher, in Langenthal.
Hartmann, Friedrich, in Bern.
Haslebacher, Johann, Landwirth, in Sumiswald.
Hauert, Bendicht, Amtsrichter, in Wengi.
Hegi, Jakob, Fabrikant, in Roggwyl.
Herren, Christian, Landwirth, in Mühleberg.
Herzog, Hans, Gemeinderathspräsident, in Langenthal.
Hess, Ulrich, Landwirth, in Dürrenroth.
Hiltbrunner, Joh., Landwirth, in Eriswyl.
Hirsbrunner, Joh., Müller, in Madiswyl.
Hirschi, Joh., Gemeindepräsident in Längenbühl.
Hofer, Joh., Landwirth, in Wynau.
Hofer, Christian, Landwirth, zu Hasli bei Burgdorf.
Hofer, Friedrich, Wirth, in Signau.
Hofer, Joh. Jakob, Landwirth, in Bettenhausen.
Hofmann, Friedrich, Gemeindepräsident, in Rüeggisberg.
Hofmann, Friedr., Gemeindepräsident, in Bolligen.
Hornstein, Célestin, Gemeindepräsident, in Villars sur Fontenais.
Houriet, H., chef d'atelier, in Tramelan-dessus.
Hubacher, Friedr., Civilstandsbeamter, in Twann.
Imer, Florian, Amtsverweser, in Neuenstadt.
Immer, Karl, Wirth, in Meiringen.
Ingold, Gottlieb, Zimmermeister, in Bern.
Jobin, Zéphirin, Notar, in Saignelégier.
Jolissaint, Pierre, Jurabahndirektor, in Bern.
Iseli, Jakob, Gemeinderathspräsident, in Grafenried.
Kaiser, Friedr., Notar, in Büren.
v. Känel, Joh., Amtsschwellenmeister, in Spiez.

- Karrer*, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald.
Kernen-Studer, Arnold, Amtsverweser, in Thun.
Kilchenmann, Karl, Amtsrichter, in St. Niklaus bei Koppigen.
Kipfer, Peter, Landwirth, in Stuckishaus.
Klening, Jakob, Direktor, in Witzwyl.
Klopfstein, Abraham, Notar, in Nidau.
Knechtenhofer, J. Friedr., Hotelbesitzer, zu Interlaken.
Kobel, Bend., Gemeindepräsident, in Hettiswyl.
Kohler, Xavier, Archivar, in Pruntrut.
Kohler, Joh., Landwirth, in Thunstetten.
Kohli, Ulrich, Commandant, in Guggisberg.
Koller, Pierre Joseph, Fürsprecher, in Münster.
König, Samuel, Gemeindepräsident, in Neuenegg.
Krebs, Christ., Wirth, in Wattenwyl.
Kühni, Jakob, Gemeindepräsident, in Oberburg.
Kummer, Friedr., in Krayligen bei Utzenstorf.
Kunz, Fritz, Wirth, in Meinisberg.
Kurz, Bend., Reg.-Statthalter, in Belp.
Laubscher, Alfred, Civilstandsbeamter, in Täuffelen.
Lehmann, Fritz, Handelsmann, in Lotzwyl.
Lehmann, Karl, Handelsmann, in Langnau.
Lenz, Friedr., Handelsmann, in Biglen.
Liechti, Jakob, Gerber, im Rüegsauschachen.
Linder, Gottlieb, Wirth, am Gwatt bei Thun.
Lindt, Rud., Apotheker, in Bern.
Luder, Friedr., Ingenieur, in Alchenflüh.
Lüthi, Robert, Amtsrichter, in Langnau.
Lüthi, Joh., Gemeindepräsident, in Rüderswyl.
Mägli, Joh. Ulr., Artillerie-Oberstlt., in Wiedlisbach.
Marchand, Emanuel, Notar, in St. Immer.
Marschall, Chr., Gemeindepräsident, in Neuenegg.
Marti, Friedr., Müllermeister, in Seedorf.
Maurer, Jakob, Notar, in Ortschaften.
Meister, Ulrich, Landwirth, zu Baumen bei Sumiswald.
Merz, Joseph, Architekt, in Thun.
Meyer, Joh., eidg. Oberst, in Bern.
Meyer, Joh., Wirth und Posthalter, in Gondiswyl.
Michel, Friedr., Fürsprecher, in Aarmühle.
Michel, Christ., Wirth, in Ringgenberg.
Minder, Joh., Bierbrauer, in Huttwyl.
Monnin, Louis, Rentier, in Bellelay.
Morgenthaler, Nikl., Ingenieur, in Ursenbach.
Moschard, August, Fürsprecher, in Münster.
Mosimann, Friedr., Gemeindepräsident, in Rüscheegg.
Muller, Jean, Thierarzt, in Tramelan-dessus.
Müller, Ed., Fürsprecher, in Bern.
Nägeli, Alexander, Hauptmann, zu Guttannen.
Naine, César, Gutsbesitzer, in Nods.
Niggeler, Rud., Fürsprecher, in Bern.
Nussbaum, Bend., Gemeindepräsident, in Rünkhofen bei Bowyl.
Nussbaum, Christ., Amtsnotar, in Worb.
Ott, Gottlieb, Ingenieur, in Bern.
Peteut, Louis, Reg.-Statthalter, in Münster.
Prêtre, Pierre, Geometer, in Pruntrut.
Prêtre, Eugène, chef d'atelier, in Sonvillier.
Probst, Emil, Architekt, in Bern.
Rätz, Nicolas, Arzt, in Corgémont.
Rätz, Regierungsrath, in Bern.
Reber, Christ., Baumeister, in Muri.
Dr. Reber, Jakob, Arzt, in Niederbipp.
Rebmann, Jakob, in Erlenbach.
Reichenbach, Karl, Handelsmann, in Saanen.
Reisinger, Karl, Gemeinderath, in Bern.
Rem, Theod., Fürsprecher, in Laufen.
Renfer, Joh., Commandant, in Bözingen.
Riat, Xavier, Fürsprecher, in Pruntrut.
Rieben, Joh., Gemeinderathspräsident, in St. Stephan.
Rieder, Joh., Amtsrichter, in Lenk.
Riser, Ant., Müller, zu Rinderbach bei Affoltern i. E.
Ritschard, Jak., Kommandant, in Unterseen.
Robert, Charles, in Villeret.
Rohr, Reg.-Präsident, in Bern.
Rolli, Alb., Thierarzt, in Oberbalm.
Rosset, Numa, Fabrikant, in Sonceboz.
Roth, Adolf, Oberstlieutenant, in Wangen.
Röthlisberger, Gottl., Gemeinderathspräs. in Walkringen.
Ruchti, Ed., Wirth, in Interlaken.
Rüfenacht-Moser, Weinnegotiant, in Bern.
Sahli, Chr., Fürsprecher, in Bern.
Schaad, Joh. Rud., Landwirth, in Schwarzhäusern.
Schär, Joh., Landwirth, zu Inkwyl.
Scherz, Jak., Inselverwalter, in Bern.
Scheurer, Regierungsrath, in Bern.
Schändler, Chr., zu Gysenstein.
Schmid, Andr., Handelsmann, in Burgdorf.
Schmid, Samuel, Gemeindepräsident, in Mühleberg.
Schmid, Samuel, Wirth, in Laupen.
Schmid-Zysset, Gottfr., Buchhalter, in Wimmis.
Schneider, Friedr., Gemeindepräsident, in Madretsch.
Schnell, Albert, Fabrikant, in Burgdorf.
Dr. Schwab, Samuel, Arzt, in St. Immer.
Seiler, Friedr., Pensionshalter, in Interlaken.
Sommer, Jak., Müller, in Wasen bei Sumiswald.
Spring, Joh., Gemeinderath, in Steffisburg.
Spycher, Joh., Hauptmann, in Oberulmiz.
Stämpfli, Karl, Buchdrucker, in Bern.
Stämpfli, Jak., Baumeister, in Zäziwyl.
Stämpfli, Joh., in Schwanden bei Schüpfen.
Stämpfli, Bend., Gemeinderathspräsident, in Boll bei Vechigen.
Stegmann, Friedr., Gemeindepräsident, in Heimberg.
Steiger, Regierungsrath, in Bern.
Steinhauer, Rud., Landwirth, in Jegenstorf.
Sterchi, Joh., Wirth, in Matten (Mürren).
Stettler, Chr., Müller, in Ried bei Lauperswyl.
Stettler, Felix Samuel, Gastwirth, in Eggiwyl.
Stettler, Simon Chr., Gemeinderathspräs., in Eggiwyl.
Stockmar, Regierungsrath, in Bern.
Stoller, Chr., Gemeinderathspräsident, in Kandergrund.
Tièche, Emil, Fabrikant, in Reconvillier.
Tièche, Adolf, Architekt, in Bern.
Thönen, Gottfr., in Reutigen.
Trachsel, Rud., Thierarzt, zu Niederbütschel.
Trachsel, Joh., Gemeindepräsident, in Frutigen.
Tschannen, Friedr., Hauptmann, in Murzelen.
Tüscher, Joh., Gutsbesitzer, in Aarberg.
Ueltschi, Jak., in Därstetten.
Vermeille, August, Fürsprecher, in Delsberg.
Viatte, Louis, Fürsprecher, in Saignelégier.
Walther, Joh., zu Landerswyl bei Radelfingen.
v. Wattenwyl, Regierungsrath, in Bern.
v. Wattenwyl, Ed., Fürsprecher, in Oberdiessbach.
v. Wattenwyl-v. May, Ludwig, Rentier, in Bern.
Weber, August, Major, in Biel.
Werder, J., Direktor, in Bern.
v. Werdt, Friedr., Gutsbesitzer, in Toffen.
Wiedmer, Joh., Wirth, in Oey bei Diemtigen.
Wieniger, Jak., Gemeindrath, in Krayligen b. Utzenstorf.

Wieniger, Joh., Amtsrichter, zu Mattstetten.
Willi, Andr., Wirth, in Meiringen.
Winzenried, Chr., Amtsnotar, in Belp.
Winzenried, Rud., in Herzswyl.
Wolf, Andr., Handelsmann, in Melchnau.
Zaugg, Andr., Sohn, Landwirth, in Wyssachengraben.
Zehnder, Joh., Wirth, in Schwarzenburg.
Zingg, Bend., Landwirth, in Diessbach bei Büren.
Zumsteg, Joseph, Handelsmann, in Huttwyl.
Zumkehr, Charles, Gutsbesitzer, in La Ferrière.
Zürcher, Chr., Landwirth, in Richisberg bei Oeschenschach.
Zyro, Karl, Fürsprecher, in Thun.

Abwesend sind 12 Mitglieder, nämlich die Herren :

v. Grünigen, Jakob, Arzt, in Schwarzenburg.
Hauser, Jakob, Badbesitzer, im Gurnigel.
Hennemann, Jean Baptiste, Notar, in Bassecourt.
Hofmann-Moll, Joh., Fürsprecher, in Biel.
Kaiser, Niklaus, Nationalrath, in Grellingen.
Klaye, August, Banquier, in Münster.
Marchand, Adolf, Notar, in Renan.
Marti, Eduard, Jurabahndirektor, in Bern.
Peter, Bend., Chef des eidg. Kontrollbüro, in Bern.
Tschannen, Bend., Ingenieur, in Dettligen.
Dr. v. Tscharner, Ludwig, Gutsbesitzer in Bern.
Zollinger, Joh., Färbermeister, in Burgdorf.

Ihre Abwesenheit entschuldigen die Herren Hauser, Hennemann, v. Tscharner.

Präsident. Meine Herren! Als ältestem Mitgliede der Versammlung wird mir die Ehre zu Theil, die gegenwärtige Session des Grossen Rathes zu eröffnen. Ich thue dies, indem ich Sie vorerst willkommen heisse und Ihnen allen Glück wünsche zu Ihrer Ernennung als Mitglieder der obersten Behörde des Kantons Bern.

Die gegenwärtige Periode kann unter günstigen Umständen beginnen: Der Friede im Vaterland ist nirgends gestört oder bedroht, die unglücklichen Parteieidenschaften, welche früher einige Zeit so manches Gute verhindert haben, sind grösstentheils verschwunden. Die Verwaltung geht ihren regelmässigen Gang, mehrere grössere öffentliche Werke sind in letzter Zeit vollendet worden oder noch in der Ausführung begriffen. Wir dürfen daher hoffen, durch Entgegenkommen und treues Zusammenwirken auch in dieser Periode das Wohl des Landes fördern zu können. Thun wir in materieller Beziehung, was die Kräfte des Staates erlauben. Hüten wir uns aber, zu viel auf einmal zu unternehmen. Ein Staat, der mit Defiziten zu kämpfen hat, ist kein glücklicher Staat, und grössere Steuern, davon bin ich überzeugt, würde unser Volk gegenwärtig nicht bewilligen, wenn sie nicht durch ausserordentliche Ereignisse gefordert werden. Auch im Uebrigen suchen wir, mit der Zeit vorwärts zu gehen. Die Zeit schreitet vorwärts, allein im Völkerleben geht es nicht im Sturmschritt, sondern alles muss Zeit

haben. Zurückbleiben oder der Zeit voraneilen, beides ist gefährlich. Ersteres brauche ich wohl nicht zu begründen, wollte ich aber hinweisen auf den Osten und Norden Europa's, so würde man sich bald davon überzeugen. In Bezug auf das letztere weise ich hin auf Kaiser Joseph II. von Oesterreich, auf die frühern französischen Republiken, auf die helvetische Republik. Ueberall wollte man da der Zeit voranschreiten, allein die Sache war nicht von langer Dauer, und ein starker Rückschlag war die Folge davon. Ich könnte auch näher liegende Beispiele anführen, will sie aber lieber nicht berühren. Suchen wir, mit der Zeit Schritt zu halten, weder vorzueilen, noch zurückzubleiben. Thun wir das, so dürfen wir auch hoffen, das Wohl des Landes zu fördern.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass auch die gegenwärtige Periode zum Glück und zum Wohle des Vaterlandes und des Berner Volkes beitragen möge, und erkläre mit diesen wenigen Worten die Sitzung als eröffnet.

Tagesordnung :

Vortrag über die Erneuerungswahlen und die eingelangten Wahlbeschwerden.

Dieser Vortrag wird verlesen. Er lautet:

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Gemäss § 21 der Staatsverfassung haben wir die Wahlen zur Gesamtterneuerung des Grossen Rathes durch Verordnung vom 1. April auf Sonntag den 7. Mai und einen allfälligen zweiten Wahlgang auf Sonntag den 14. Mai abhin angeordnet. An diesen beiden Tagen wurden von den 266 Wahlen, welche nach dem Dekret betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise vom 23. November 1881 zu treffen waren, 261 erledigt. In Folge von Doppelwahlen und von Wahlablehnungen sind 5 Nachwahlen zu treffen, die auf den 4. Juni angeordnet sind.

Die Namen der in den verschiedenen Wahlkreisen Gewählten sind in dem beifolgenden Verzeichnisse enthalten, auf welches hiemit verwiesen wird.

Gegen diese Wahlverhandlungen sind fünf Beschwerden und Einsprachen eingelangt, nämlich von La Ferrière, Delsberg, Brienz, Biel und Zweilütschinen.

I. Beschwerde von La Ferrière.

Der Wahlausschuss von La Ferrière verlangt aus folgenden Gründen die Kassation der Wahlverhandlungen der dortigen politischen Versammlung:

Mehrere Bürger haben sich der Aufforderung des Präsidenten des Wahlausschusses, nach Abgabe ihrer Wahlzettel das Wahllokal zu verlassen, widersetzt. In Folge dessen seien Störungen entstanden, wobei die betreffenden Bürger sich der Wahlzettel Anderer bemächtigt und sie ausgefüllt haben, und das Bureau

beschimpft worden sei. Auch sei durch die nämlichen Bürger ein Druck auf die Wähler ausgeübt worden, so dass die Unabhängigkeit der Stimmgebung beeinträchtigt gewesen sei.

Die vorgenommene Untersuchung hat ergeben, dass bei den Wahlverhandlungen von La Ferrière allerdings einige Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, an denen aber der Wahlausschuss theilweise selbst schuld ist. Es hat sich nämlich herausgestellt:

1. dass entgegen der Uebung, den verschiedenen in einer Kirchgemeinde vorhandenen politischen Parteien eine Vertretung im Wahlausschuss einzuräumen, dieser letztere in La Ferrière einseitig aus Personen der nämlichen politischen Partei zusammengesetzt war;

2. dass, im Widerspruch mit der ausdrücklichen Vorschrift des § 9 des Dekrets vom 11. März 1870, Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlzettel einzelner Bürger auszufüllen verlangten;

3. dass entgegen einer weitem Vorschrift des nämlichen § 9, wonach die Stimmgebung von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags ohne Unterbrechung soll vor sich gehen können, das Wahllokal von 12—1 Uhr geschlossen blieb, während welcher Zeit der Gemeindepräsident, Herr Lozeron, dasselbe betreten und die Urnen geöffnet haben soll.

4. Was die Aufforderung des Präsidenten des Wahlausschusses an einzelne Bürger, das Lokal zu verlassen, betrifft, so war dieselbe eine unbegründete, da nach § 8 des mehrerwähnten Dekrets jeder stimmberechtigte Bürger während der Stimmgebung und deren Ermittlung Zutritt zu dem Wahllokale hat. Es waren daher die Wähler im Rechte, gegen diese Zumuthung zu protestiren, sofern die Wahlverhandlungen nicht gestört wurden.

Wenn wir endlich

5. untersuchen, ob diese Unregelmässigkeiten das Wahlergebniss beeinflusst haben, so gelangen wir zu folgendem Resultate: Herr Zumkehr, gegen dessen Wahl die Beschwerde hauptsächlich, ja ausschliesslich gerichtet ist, erhielt in La Ferrière 66 und sein Gegenkandidat, Herr Lozeron, 25 Stimmen. Im gesammten Wahlkreise fielen auf Herrn Zumkehr 658 Stimmen, während für Herrn Lozeron nur 72 Stimmen abgegeben wurden. Würde man daher auch die Wahlverhandlungen von La Ferrière kassiren, so wäre Herr Zumkehr immerhin gewählt, indem er nach Abzug der auf ihn in La Ferrière gefallenen 66 Stimmen noch 592, d. h. 142 Stimmen über das absolute Mehr hinaus auf sich vereinigt hätte; ja nach Abzug sämmtlicher Stimmen von La Ferrière blieben ihm immer noch 103 über das absolute Mehr, und wenn dasselbe verhältnissmässig herabgesetzt würde, sogar 156.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebniss glaubt der Regierungsrath, es solle der Beschwerde des Wahlausschusses von La Ferrière keine Folge gegeben und die Wahlen des Kreises St. Immer validirt werden.

II. Einsprache von Delsberg.

Neun Bürger von Delsberg verlangen die Kasation der Verhandlungen des dortigen Wahlkreises, sowie des regierungsräthlichen Beschlusses betreffend Errichtung eines Wahlbüreau's im Bahnhofs Delsberg. Dieses Begehren wird folgendermassen begründet:

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

1. Entgegen der Verfassungsbestimmung, dass die in einem Kirchgemeindebezirke wohnhaften Stimmberechtigten eine politische Versammlung bilden, seien bei der Abstimmung vom 7. Mai in Delsberg zwei Wahlbüreaux, das eine in der Stadt, das andere im Bahnhofs, etablirt worden.

2. Im Bahnhofs haben nicht nur die Eisenbahnangestellten, sondern eine Anzahl anderer Bürger ihre Stimme abgegeben, und unter diesen letztern haben sich solche befunden, die nicht einmal dem Wahlkreise Delsberg angehören; 17 solche Bürger werden in der Einsprache mit Namen aufgeführt.

3. Die Abstimmung im Bahnhofs sei nicht gehörig überwacht worden, da das Büreau nur aus zwei Personen bestanden habe, während das Gesetz von 1869 die Bestellung eines Wahlausschusses von 5—15 Mitgliedern verlange.

4. Die Stimmgebung im Bahnhofs sei nicht eine freie gewesen, da die Bahnangestellten ihre Wahlzettel durch einen Bahnbeamten haben ausfüllen lassen.

5. Es sei im Wahlbüreau auf dem Bahnhofs bereits um 7 Uhr statt erst um 10 Uhr Vormittags mit den Wahlen begonnen worden.

In Bezug auf diese Einsprache ist Folgendes zu bemerken:

In Folge einer Einladung des Bundesrathes, den Eisenbahnangestellten durch geeignete Massnahmen die Theilnahme an den Nationalrathswahlen zu ermöglichen, haben wir bereits bei Anlass dieser Wahlen angeordnet, dass in den Bahnhöfen Bern, Biel, Sonceboz, Delsberg und Pruntrut die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Angestellten die Ausübung ihres Stimmrechtes möglich zu machen. Zu diesem Zwecke haben wir verfügt, dass die Gemeinderäthe dieser Ortschaften zwei Mitglieder der von ihnen niedergesetzten Wahlbüreaux zu bezeichnen haben, welche unter Beiziehung des Bahnhofvorstandes die Abstimmung im Bahnhofs überwachen sollen. Dieses Verfahren glaubten wir auch für die am 7. und 14. Mai zu treffenden Grossrathswahlen anordnen zu sollen, um der erwähnten Klasse von Bürgern auch da zur Ausübung ihres Stimmrechtes Gelegenheit zu geben, und zwar musste, sollten nicht gleichwohl einzelne dieser Angestellten ausgeschlossen werden, mit der Stimmabgabe jeweilen bereits Morgens um 7 Uhr begonnen werden. Dabei verstand es sich jedoch von selbst, dass ausser den Bahnangestellten keine andern Bürger ihre Stimme auf den betreffenden Bahnhöfen abgeben sollten.

Es ergibt sich hieraus, dass einerseits die in der Einsprache aufgestellte Behauptung, als habe nur in Delsberg und auf keinem andern Bahnhofs eine gesonderte Abstimmung für die Eisenbahnangestellten stattgefunden, eine unrichtige ist, und dass andererseits für die Abstimmung im Bahnhofs als Filiale der politischen Versammlung von Delsberg auch nicht ein besonderes Wahlbüreau zu bezeichnen war, sondern dass es genüge, eine Abtheilung des allgemeinen Wahlbüreau's dahin zu senden.

Richtig ist dagegen der weitere Beschwerdepunkt, dass im Bahnhofs Delsberg nebst den Eisenbahnangestellten auch circa 100 andere Bürger ihr Stimmrecht ausgeübt haben, und dass eine Anzahl Zettel von derselben Hand geschrieben sind.

Die fernere Behauptung der Einsprache, es haben im Bahnhofs Delsberg auch Personen gestimmt, die nicht dem Wahlkreise Delsberg angehören, wird vom Wahlausschusse entschieden als unrichtig bezeichnet. Was speziell die 17 in der Einsprache namhaft gemachten Personen betrifft, so sind dieselben sämmtlich in das Stimmregister von Delsberg eingetragen, und es ist von keiner Seite innert der gesetzlichen Frist deren Streichung verlangt worden, obwohl das Stimmregister öffentlich aufgelegt und genau besichtigt worden sei. Thatsache ist jedenfalls, dass sämmtliche Personen, welche im Bahnhofs gestimmt haben, mit Ausweiskarten von Delsberg versehen waren.

Betrachten wir endlich das Ergebniss der Abstimmung im Gesamtwahlkreise Delsberg, so finden wir, dass die Abrechnung sämmtlicher im Bahnhofs von Bahnangestellten und andern Bürgern abgegebenen 233 Stimmen an dem Ergebnisse nichts ändern würde. Es haben nämlich die vier gewählten Kandidaten, nach Abzug der im Bahnhofs auf sie gefallenen 232 Stimmen, in Delsberg selbst immer noch 337, 326, 341, 320 und im ganzen Kreise 907, 830, 849, 814 Stimmen auf sich vereinigt, während die Gegenkandidaten in Delsberg nur 153, 155, 156, 159 und im ganzen Kreise nur 660, 664, 673, 683 Stimmen erhalten haben.

Gestützt auf dieses Resultat sind wir der Ansicht, es sollen die Wahlen im Kreise Delsberg gültig erklärt werden. Dabei werden wir es uns aber angelegen sein lassen, die Frage zu untersuchen, wie in Zukunft das Verfahren bei den Abstimmungen der Eisenbahnangestellten zu organisiren sei, um Unregelmässigkeiten jeder Art vorzubeugen.

III. Einsprache von Brienz.

Drei Bürger von Brienz stellen das Begehren, es sei im dortigen Wahlkreise Herr Jäger, Fabrikant, als gewählt zu betrachten. Dieses Begehren stützt sich auf folgende Anbringen:

1. Vier auf « Jäger, Fabrikant » lautende Stimmen, die sich in der Wahlurne vorgefunden, seien als ungültig bei Seite gelegt worden, weil sie auf Stimmzettel für Annahme oder Verwerfung des am 7. Mai ebenfalls zur Abstimmung gelangten Flurgesetzes geschrieben gewesen seien.

2. Herr Jäger habe von den in Bern befindlichen Militärs nicht nur 1, sondern mindestens 3 Stimmen erhalten.

3. Ausser 3 haben sämmtliche Militärs von Brienz, die an der Abstimmung in Bern Theil genommen, das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt.

4. Laut Wahlprotokoll habe Herr Flück 553, Herr Jäger 549 Stimmen erhalten. Rechne man letzterem die 4 sub. 1 hievor erwähnten Stimmen, sowie 2 weitere Stimmen von Militärs zu, so habe er 555 Stimmen erhalten und sei also gegenüber Herrn Flück gewählt.

Gestützt auf die veranstaltete Untersuchung haben wir Folgendes gefunden:

1. Die vier auf Stimmzettel für das Flurgesetz abgegebenen Stimmen können nicht in Berechnung fallen, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass die betreffenden Wähler ihre Wahlzettel für die Grossrathswahlen gleichwohl ausgefüllt und in die Wahlurnen

gelegt haben, in welchem Falle sie, wollte man diese vier Zettel in Berücksichtigung ziehen, ihre Stimmen doppelt abgegeben haben würden.

2. Die Behauptung unter Ziffer 2 ist unrichtig; denn sowohl das Wahlprotokoll als die vorgenommene Verifikation der Wahlzettel haben ergeben, dass von den in Bern befindlichen Militärs nur eine Stimme für Herrn Jäger abgegeben worden ist.

3. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, dass eine Anzahl dieser Militärs, wenn auch erst 1862 geboren, am Abstimmungstage das stimmungsfähige Alter noch nicht erreicht hatten. Die bei den Akten liegenden Bescheinigungen des Bürgerrodelführers und des Civilstandsbeamten von Brienz ergeben, dass der jüngste dieser Militärs am 29. April 1862 geboren ist, somit am 4., resp. am 7. Mai 1882 das stimmungsberechtigte Alter erreicht hatte.

4. Laut Wahlprotokoll haben Herr Flück 555, Herr Jäger 550 Stimmen im Wahlkreise Brienz erhalten. Wie eine nachträgliche Verifikation der Wahlzettel herausgestellt hat, ist dieses Protokoll als richtig anzuerkennen. Allerdings sind in den 555 Stimmen, welche für Herrn Flück gefallen sind, drei Wahlzettel mit der Bezeichnung « die Bisherigen » mitgezählt; es geschah dies aber mit Recht, und es ist gegen diese Auffassung auch von keiner Seite Widerspruch erhoben worden. Uebrigens wäre Herr Flück auch ohne Hinzurechnung dieser drei Stimmen als gewählt zu betrachten.

Mit Rücksicht hierauf halten wir dafür, es sei die Einsprache von Brienz als unbegründet abzuweisen.

IV. Wahlbeschwerde von Zweilütschinen.

Die vom 12. Mai datirte, von Herrn Fürsprecher Christen in Thun verfasste Beschwerdeschrift trägt den Titel: Wahlbeschwerde für Joh. Heimann, Fried. Teutschmann, Peter Kaufmann, Samuel Anneler, Samuel Kaufmann etc.

Infolge der schriftlichen Reklamation des Joh. Heimann, dass er keinen Auftrag zur Beschwerdeführung ertheilt habe, wurde die schriftliche Vollmacht zu den Akten verlangt; es zeigte sich aber, dass am 12. Mai, Datum der Eingabe der Beschwerdeschrift, der in Thun wohnhafte und im Wahlbezirk Zweilütschinen nicht stimmungsberechtigte Verfasser keinerlei schriftliche Vollmacht zur Beschwerdeführung besass. Wohl aber liegen auch von Seiten der Fried. Teutschmann, Samuel und Peter Kaufmann förmliche Erklärungen bei den Akten, dass sie weder eine Beschwerde eingereicht, noch überhaupt Grund zum Klagen haben. Der fünfte angebliche Beschwerdeführer, Sam. Anneler, hat zu Protokoll erklärt, dass er vor dem 12. Mai keinen Auftrag gegeben, und wenn sein Name darauf stehe, so sei dies unrichtig. Es geht somit aus diesen Erklärungen hervor, dass die an der Spitze der Beschwerdeschrift stehenden Namen auf Anstiften des Urhebers derselben ohne Auftrag hingesetzt worden sind. Freilich wurde nun nachträglich eine mit 12 Namen resp. Unterschriften versehene und das Datum vom 23. Mai tragende Erklärung zu den Akten gesandt, wonach die Betreffenden erklären, gegen den Wahlbetrug Klage geführt zu haben. Die Thatsache, dass innert der gesetzlichen

Frist keine schriftliche Vollmacht zur Beschwerdeführung vorhanden war, wird durch diese nachträgliche Erklärung aber nicht widerlegt, sondern weit eher bestätigt, indem mit Ausnahme des vorerwähnten Sam. Anneler die am Kopfe der Beschwerde angeführten Namen mit den auf der nachträglichen Erklärung enthaltenen durchaus nicht übereinstimmen.

Es wird deshalb beantragt, auf die Beschwerde vom 12. Mai wegen mangelnder Legitimation und eventuell auch auf die Erklärung vom 23. Mai, soweit dieselbe als Beschwerde betrachtet werden soll, weil verspätet, nicht einzutreten.

Für eine gewissenhafte Untersuchung der Angelegenheit in materieller Beziehung war für uns die Zeit zu kurz; wir legen deshalb den Bericht unserer Justiz- und Polizeidirektion, sowie den Bericht des Regierungstatthalters nebst sämtlichen Akten unserem Vortrage bei.

V. Wahlbeschwerde von Biel.

Aus dem Berichte des Herrn Kommissärs Moser und den Untersuchungsakten hat sich bezüglich der Beschwerde vom 20. Mai ergeben:

ad 1, dass einige Personen (11) an der Wahl vom 14. Mai theilgenommen haben, welche nicht stimmberechtigt waren, dass bezüglich der Wahl vom 7. Mai eine Kontrolle dagegen nicht mehr möglich war, weil die Stimmkarten wieder ausgetheilt worden waren;

ad 2, dass allerdings verschiedene Wähler im Besitze mehrerer Stimmkarten waren, indessen nur in einem einzigen Falle konstatiert werden konnte, dass eine solche Karte missbräuchlich benutzt worden wäre;

ad 3 und 4, dass sowohl nach dem 7. als dem 14. Mai die Stimmkarten nicht bis nach der Einspruchsfrist versiegelt geblieben sind und namentlich nach dem ersten Wahlgange zu frühzeitig mit der Wiederaustheilung derselben begonnen wurde;

ad 5, dass beim zweiten Wahlgange eine Anzahl Wähler, namentlich Bahnangestellte, nicht wieder in den Besitz ihrer Stimmkarten gelangt sind und zudem auf dem Bahnhofe kein besonderes Wahlbureau eingerichtet wurde;

ad 6, dass beim zweiten Wahlgange in Bözingen die den Namen Gassmann enthaltenden Stimmzettel sichtlich ausgestellt, gegnerische Wahlzettel dagegen nicht geduldet wurden;

ad 7, dass allerdings bei verschiedenen Anlässen Trinkgelage stattgefunden haben, dass es jedoch an bestimmten Thatsachen fehlt, welche darauf hinweisen, dass dies in einer Weise geschehen wäre, um Stimmen zu gewinnen.

Da Herr Gassmann im zweiten Wahlgange 804 und Herr Benz 748 Stimmen auf sich vereinigt haben, die Herren Sessler und Hofmann dagegen nur 723 und 639, die Wahl der übrigen fünf im ersten Wahlgange mit dem absoluten Mehr gewählten Herren nicht bestritten, die Beschwerdeschrift aber eventuell gegen beide Wahlgänge gerichtet ist, so hält der Regierungsrath dafür, es seien nicht genügende Gründe vorhanden, um die beiden Wahlgänge zu kassiren.

Wir sind deshalb der Ansicht, es seien die sämtlichen Wahlen des Wahlkreises Biel anzuerkennen.

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Gestützt auf obige Auseinandersetzungen schliesst der Regierungsrath mit folgenden Anträgen:

1. Sie möchten sämtliche unbeanstandet gebliebene Wahlen als gültig anerkennen.

2. Sie möchten betreffend die Wahlen im Wahlkreis St. Immer,

in Betracht, dass die in La Ferrière eingeklagten Unregelmässigkeiten nicht derart sind, dass sie eine Kassation der dortigen Wahlverhandlungen rechtfertigen und bei einem neuen Wahlgange das Gesamtergebniss dieses Kreises ohne Zweifel das nämliche sein würde, indem auch ohne Zurechnung der Gesamtstimmzahl von La Ferrière die dem Herrn Zumkehr zugefallenen Stimmen immerhin noch das absolute Mehr überschritten haben,

die Beschwerde des Wahlausschusses von La Ferrière abweisen und die im Kreise St. Immer getroffener Wahlen als gültig anerkennen.

3. Sie möchten betreffend die Wahlen im Kreise Delsberg,

in Betracht, dass die stattgefundenen Unregelmässigkeiten von keinem Einflusse auf das Wahlergebniss waren,

die Beschwerde von Delsberg abweisen und die dortigen Wahlen gültig erklären.

4. Sie möchten betreffend die Wahlen des Kreises Brienz,

in Betracht, dass die Anbringen der eingelangten Beschwerde sich als unrichtig herausgestellt, und dass Herr Flück 5 Stimmen mehr als sein Gegenkandidat erhalten hat,

die Beschwerde von Brienz abweisen und die Wahl des Herrn Flück genehmigen.

5. Sie möchten betreffend die Wahlen des Kreises Zwilltütschinen

auf die Beschwerde vom 12. Mai wegen mangelnder Legitimation und eventuell auch auf die Erklärung vom 23. Mai, soweit dieselbe als Beschwerde betrachtet werden soll, weil verspätet, nicht eintreten.

6. Sie möchten bezüglich der Wahleinsprache von Biel beschliessen, es seien die sämtlichen Wahlen des Wahlkreises Biel anzuerkennen, weil nicht genügende Kassationsgründe angebracht worden sind.

Mit Hochachtung

Bern, den 3. Juni 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rohr,

der Kanzleisubstitut

V. Giroud.

Nachtrag.

Seit dem Datum obigen Vortrags haben am 4. Juni infolge von Ablehnungen und Doppelwahlen fünf Nachwahlen stattgefunden, worüber später ein Vortrag vorgelegt werden wird. Die Gewählten sind die Herren Oberstl. Peter in Bern, Bierbrauer Minder in Huttwyl, Fürsprecher Hofmann-Moll in Biel, Jurabahn-direktor Marti in Bern und Notar Em. Marchand in

St. Immer. Die Anerkennung ihrer Wahl kann erst nach Ablauf der Einspruchsfrist geschehen, einstweilen haben jedoch die Gewählten Sitz und Stimme.

Bern, den 5. Juni 1882.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.

Präsident. Ich möchte den Herrn Regierungspräsidenten anfragen, ob er dem verlesenen Berichte etwas beizufügen hat.

Rohr, Regierungspräsident. Wie Sie dem schriftlichen Vortrage entnommen haben, stellt der Regierungsrath den Antrag, die fünf eingelangten Wahlbeschwerden abzuweisen und die stattgefundenen Wahlen anzuerkennen. Was die Beschwerden von St. Immer, Delsberg und Brienz betrifft, so hatte die Regierung hinreichend Zeit, die betreffenden Akten zu prüfen, und sie kann mit vollständiger Sachkenntniss und Ueberzeugung Ihnen den Antrag stellen, die Wahlen anzuerkennen. Dagegen war die Zeit zu kurz bemessen, soweit es die Beschwerden von Zweilütschinen und Biel anbelangt. Mit der Untersuchung der erstern wurde der Regierungsstatthalter von Interlaken beauftragt, und für Biel wurde der Regierungsstatthalter von Burgdorf als Kommissär bezeichnet. Die beiden Regierungsstatthalter haben ihre Berichte eingesandt, allein die Regierung hatte nicht mehr die nöthige Zeit, die Sache genau zu untersuchen. Bloss unser Herr Justizdirektor fand einige Zeit, um die Angelegenheit oberflächlich zu prüfen. Namentlich für die Beschwerde von Biel war eine gründliche Prüfung unmöglich, weil der Bericht des Herrn Regierungsstatthalters Moser erst Samstags einlangte und er ihn auch da noch nicht eingesandt haben würde, wenn er nicht gemusst hätte, da ihm noch zwei bis drei Tage nöthig gewesen wären, um die Untersuchung zu Ende führen zu können. Die Regierung hat daher bei Zweilütschinen und Biel keine materielle Untersuchung vorgenommen, sondern aus formellen Gründen Abweisung der Beschwerden beantragt.

Es war diess um so eher gestattet, weil wahrscheinlich der Grosse Rath eine Kommission zur Prüfung sämtlicher Wahlakten ernennen wird. Kann sich dann die Kommission dem Antrage der Regierung auf Validirung der Wahlen nicht anschliessen, so wird sie beantragen, die Untersuchung fortzudauern zu lassen, in welchem Falle die Anerkennung der betreffenden Wahlen erst in der folgenden Session stattfinden wird. Inzwischen würden die Gewählten Sitz und Stimme haben bis zur Anerkennung ihrer Wahl oder bis zu einem neuen Wahlergebniss.

Präsident. Vorläufig eröffne ich die Diskussion über die Frage, ob man für die bestrittenen Wahlen eine Kommission niedersetzen will, und, wenn ja, aus wie vielen Mitgliedern dieselbe bestehen soll.

Karrer. Gestützt auf den schriftlichen Vortrag und die mündliche Erklärung des Herrn Regierungs-

präsidenten stelle ich den Antrag, es seien die Wahlen von St. Immer, Delsberg und Brienz sofort gültig zu erklären und die daherigen Beschwerden nicht an eine Kommission zu weisen, dagegen sei eine solche niederzusetzen für die Beschwerden von Biel und Zweilütschinen.

v. Büren. Materiell bin ich mit dem Vorredner einverstanden, dass die drei erstgenannten Wahlbeschwerden abgewiesen werden sollen. Wo kommen wir aber hin, wenn wir die einen Wahlbeschwerden sofort als erledigt betrachten, die andern dagegen an eine Kommission weisen? Mir kommt es korrekter vor, die sämtlichen Beschwerden an eine Kommission zu weisen, die ihre Anträge ohne Zweifel schon morgen bringen wird. Ich schlage daher vor, alle Beschwerden an eine Kommission zu weisen.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Ich muss diese Ansicht unterstützen. Ich habe allerdings vom Regierungsrathe den Auftrag bekommen, die Wahlakten zu prüfen und ihm darüber Bericht zu erstatten. Wir sind einstimmig zu den Schlüssen gekommen, welche abgelesen worden sind. Indessen sind auch in den Wahlbeschwerden, welche Herr Karrer sofort erledigt wissen möchte, Punkte, von denen ich gerne sähe, dass dem Grossen Rathe Gelegenheit gegeben würde, sich darüber auszusprechen. Ich glaube zwar, man werde zum gleichen Resultate gelangen, aber es schadet nichts, wenn diese Fragen durch eine Grossrathskommission geprüft werden.

Rohr, Regierungspräsident. Ich will nur mittheilen, dass die Regierung einstimmig der Ansicht ist, es sollen sämtliche Wahlbeschwerden der Kommission überwiesen werden.

Karrer zieht seinen Antrag zurück.

Der Grosse Rath beschliesst, sämtliche Wahlbeschwerden an eine Kommission zu weisen. Was die Mitgliederzahl dieser letztern betrifft, so fallen Anträge, sie aus 5, 7 und 9 Mitgliedern zusammenzusetzen.

Abstimmung.

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1) Für 5 Mitglieder | Minderheit. |
| „ eine grössere Mitgliederzahl | Mehrheit. |
| 2) Für 7 Mitglieder | Mehrheit. |
| „ 9 „ | Minderheit. |

Im Weitern wird beschlossen, die Wahl der Kommission dem Bureau zu überlassen.

Präsident. Wünscht der Grosse Rath diejenigen Wahlen, welche nicht bestritten sind, und für welche die Eingabsfrist abgelaufen ist, heute zu genehmigen?

Rohr, Regierungspräsident. Ich glaube, es solle die Validirung dieser Wahlen heute nicht stattfinden, sondern man solle auch hierüber den Antrag der Kommission gewärtigen. Es ist ein Vortrag der Regierung da, in welchem beantragt wird, die unbeanstandet gebliebenen Wahlen zu genehmigen, und welcher auch die weitern Anträge betreffend die

Wahlbeschwerden enthält. Diesen Vortrag hat die Grossrathskommission zu prüfen, und erst auf den Antrag derselben wird der Grosse Rath seine Beschlüsse fassen können.

Der Grosse Rath beschliesst, im Sinne des Votums des Herrn Regierungspräsidenten zu verfahren und auch die unbestrittenen Wahlen der Kommission zur Prüfung zu überweisen.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 6. Juni 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Hierauf theilt der *Präsident* mit, dass das Bureau die *Wahlprüfungskommission* bestellt habe aus

Herrn Grossrath Michel, Fürsprecher,
» » Jolissaint,
» » Lindt,
» » Imer, Oberst.,
» » Gerber, in Stettlen,
» » Karrer,
» » v. Werdt.

Michel, Fürsprecher. Ich danke für die mir erwiesene Ehre, muss aber das Bureau bitten, an meiner Stelle ein anderes Mitglied zu bezeichnen. Ich bin erst von einem schweren Krankenlager aufgestanden und kann mich noch nicht mit anstrengenden Arbeiten befassen.

An Platz des Herrn Michel bezeichnet das Bureau Herrn Scherz zum Präsidenten der Kommission.

Vorsitzender: *Trachsel*, Alterspräsident.

Der *Namensaufruf* verzeigt 262 anwesende Mitglieder; abwesend sind 4 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Hauser und v. Tscharner; *ohne* Entschuldigung: die Herren Klaye und Marti (Bern).

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Vortrag über die Erneuerungswahlen und die eingelangten Wahlbeschwerden.

(S. diesen Vortrag nebst den Anträgen des Regierungsrathes Seite 250 hievor.)

1. *Genehmigung der unbeanstandeten Wahlen.*

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden, es seien zunächst die nicht angefochtenen Wahlen zu validiren.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

2. *Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen von La Ferrière.*

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor wir zu den einzelnen

Fällen von Wahlbeschwerden übergehen, erlaube ich mir zwei allgemeine Bemerkungen.

In dem Dekrete über die Wahlverhandlungen sind zwei Artikel, die schon von Anfang an Anlass zu einigen Zweifeln gegeben haben über die Art und Weise, wie solche Wahlbeschwerden von Seiten des Regierungsrathes behandelt werden sollen. § 30 desselben sagt nämlich: «Beschwerden gegen die Verhandlungen einzelner politischer Versammlungen sind binnen drei Tagen, vom Tage der Verhandlung hinweg, mittelst schriftlicher Eingabe zur Kenntniss des Regierungsstatthalters zu Händen des Regierungsrathes zu bringen.» In § 31 dagegen heisst es: «Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses können binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich bei dem Regierungsrathe geltend gemacht werden. Alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen ausser Betracht.» Nun ist man immer etwas darüber im Zweifel gewesen, welche Beschwerden unter die dreitägige und welche unter die sechstägige Frist fallen, und in welchen Fällen der Regierungsrath von sich aus irgend einen Entscheid zu treffen, in welchen hingegen er die ganze Sachlage einfach dem Grossen Rathe vorzulegen hat. So ist denn auch hier der Regierungsrath in Bezug auf den einen oder andern Fall etwas in Verlegenheit gewesen.

Es kann aber auch bei der Behandlung solcher Wahlbeschwerden überhaupt ein doppelter Standpunkt eingenommen werden. Man kann sagen, wenn irgend welche Unordnungen oder Unregelmässigkeiten nachgewiesen seien, so solle man solche Wahlen kassiren und die Wähler noch einmal zusammenberufen. Man kann aber auch sagen: wenn schon einige Unregelmässigkeiten stattgefunden haben, so soll die Wahl nicht kassirt werden, sobald es klar und deutlich ist, dass das Wahlresultat nicht geändert würde, wenn man z. B. einige nicht gültige Stimmzettel abziehen würde u. dgl., oder noch weiter gehend, sobald es überhaupt nicht wahrscheinlich ist, dass bei der Kassation der ganzen Wahlverhandlung ein anderes Resultat herauskommen würde.

Ich schicke diese allgemeinen Bemerkungen deshalb voraus, weil der Regierungsrath und auch die Kommission sich der zweiten Ansicht angeschlossen hat, nämlich nur in dem Falle Kassation zu beantragen, wenn nachgewiesen ist, dass grobe Unordnungen stattgefunden haben, und muthmasslich bei der Kassation das Resultat ein anderes sein wird.

Was nun vorerst die Beschwerde von La Ferrière betrifft, so ist von Seiten des Wahlbüreau geklagt worden, es haben sich während der Abstimmung eine Anzahl Wähler im Wahllokale aufgehalten und sich tumultuarisch darin benommen, die Wähler durch Zuschauen beim Schreiben der Stimmzettel influenzirt u. dgl. Andererseits ist von einzelnen Wählern geltend gemacht worden, das Wahlbüreau sei einseitig bestellt worden, und dasselbe, resp. sein Präsident, habe nicht das Recht gehabt, die Wähler aus dem Wahllokale hinauszulassen.

Es ist klar, dass beide Theile etwas Recht haben. Die Wähler haben das Recht, im Wahllokale zu bleiben und die Wahloperationen zu beaufsichtigen; sie sollen sich aber dabei selbstverständlich ruhig verhalten und keine Störung verursachen.

Wenn man nun aber das Wahlresultat in's Auge fasst, wie es sich im ganzen Wahlkreise gestaltet, so wird man sofort sehen, dass es nicht der Fall ist, auf diese unbedeutenden Reklamationen einzutreten. Es haben nämlich im gesammten Wahlkreise Stimmen erhalten

die Herren Jolissaint	787
Schwab	774
Prêtre	743
Robert	741
Marchand	735
Zumkehr	658

Nun folgen die Herren Bourquin mit 399 und Girard mit 318

Stimmen, und endlich kommen noch einzelne Kandidaten, die in verschiedenen Unterabtheilungen des Wahlkreises vorgeschlagen waren, so namentlich in La Ferrière der gegenüber Herrn Zumkehr portirte Herr Lozeron mit 72 Stimmen.

Es ist klar, dass, wenn man auch die Wahlverhandlung von La Ferrière hätte kassiren wollen, das Resultat absolut das gleiche geblieben wäre, und da die Beschwerdepunkte so untergeordneter Natur sind, so hat der Regierungsrath geglaubt, es sei nicht der Fall, auf die Beschwerde einzutreten. Er beantragt somit, die Wahl des Herrn Zumkehr zu validiren.

Berichterstatter der Kommission. Ich werde das, was bereits der Herr Berichterstatter der Regierung angebracht hat, nicht wiederholen, und mich darauf beschränken, seinen Bericht allfällig zu ergänzen.

Es bestehen in La Ferrière, zwar nicht gerade wegen politischen Meinungsverschiedenheiten, zwei Parteien. Nun hat der von der Vorversammlung des Wahlkreises vorgeschlagene Herr Zumkehr dem Gemeinderathe von La Ferrière, der in der Opposition steht, wie es scheint, nicht beliebt. Er beschloss daher, einen andern Kandidaten aufzustellen und setzte aus lauter Bescheidenheit sich selbst als Wahlausschuss ein. Dazu war er allerdings berechtigt; ob es aber taktvoll gehandelt war, mögen Andere beurtheilen. Man hat sonst überall da, wo verschiedene Parteien bestehen, den löblichen und anerkannterwerthen Brauch, der geeignet ist, Beunruhigungen wegen richtiger Führung der Wahlverhandlungen zu beseitigen, dass man den Ausschuss zur Ueberwachung der Wahlverhandlungen aus Leuten beider Parteien zusammensetzt. Hier geschah es nicht.

Nun ist die vorliegende Beschwerde etwas eigenthümlicher Natur. Während sonst in der Regel gegen die Leitung der Verhandlungen durch den Ausschuss Beschwerde geführt wird, indem er dies und das gethan oder dies und das unterlassen habe, was er hätte thun sollen, kommt hier der Ausschuss selbst und führt merkwürdiger Weise Beschwerde über die Unregelmässigkeiten, die er selbst veranlasst und auch meistentheils selbst begangen hat.

Schon die Bestellung des Ausschusses musste der andern Partei ein gerechtes Misstrauen beibringen. Allein dieses wurde, nachdem man mit den Verhandlungen begonnen hatte, noch vergrössert dadurch, dass der Präsident des Ausschusses, der notabene auch Präsident des Gemeinderathes und Gegenkandidat

des Herrn Zumkehr war, die Wähler aus dem Wahllokale hinausschickte. Die Wähler beriefen sich auf das Gesetz, das ausdrücklich sagt, die Wähler haben das Recht, nicht nur während der Zeit der Stimmabgabe, sondern auch während der Ausmittlung des Ergebnisses anwesend zu sein. Allerdings sollen sie sich, wie bereits bemerkt worden ist, ruhig verhalten, und ich nehme an, es wäre dies wahrscheinlich der Fall gewesen, wenn nicht der Präsident den Fehler begangen hätte, die Leute aus dem Lokale hinauszweisen. Der Ausschuss beklagt sich nun, es sei in Folge dessen Lärm entstanden, und diese anwesenden Bürger haben gesucht, den Stimmfähigen Stimmzettel auszufüllen.

Allein die Untersuchung hat noch etwas anderes herausgestellt, das wieder ein etwas schiefes Licht auf den Ausschuss wirft, nämlich dass dieser selbst Stimmzettel ausgefüllt hat, während dies durch das Gesetz ausdrücklich verboten ist. Ferner hat sich herausgestellt, dass von 12 bis 1 Uhr eine Unterbrechung der Verhandlung stattgefunden hat, während das Gesetz wieder ausdrücklich bestimmt, dass die Verhandlung von 10 bis 4 Uhr ununterbrochen fort-dauern soll. Endlich geht aus den Akten hervor, dass sich der Präsident des Ausschusses um die Mittagszeit in das Wahllokal begeben hat, und dass die Urnen geöffnet worden sein sollen. Nun bin ich weit entfernt, anzunehmen, dass der Präsident diese Gelegenheit benutzt habe, um zu seinen Gunsten Stimmzettel zu ändern; denn es ist dies nach dem Resultate nicht wohl möglich, da er in der eigenen Gemeinde bloss 25 Stimmen gemacht hat. Allein es sind dies immerhin Handlungen, die unter Umständen sehr gefährlich sein könnten und sicherlich auch geahndet werden müssten.

In jedem Falle hat der Wahlausschuss nicht das Recht, sich über Unregelmässigkeiten zu beklagen, die ihm selber zur Last fallen; denn wenn es in seinem Ermessen läge, durch Ungesetzlichkeiten, die er sich zu Schulden kommen lässt, eine Wahlverhandlung ungültig zu machen, so wäre es überhaupt nicht mehr möglich, eine Wahl zu Stande zu bringen. Da aber im vorliegenden Falle diese Unregelmässigkeiten auch durchaus keinen Einfluss auf das Ergebniss gehabt haben, so ist die Kommission um so mehr mit dem Antrage der Regierung einverstanden, es seien die Wahlen von St. Immer zu validiren.

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird ohne Widerspruch genehmigt.

3. *Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen von Delsberg.*

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Wahlbeschwerde von Delsberg ist wesentlich dagegen gerichtet, dass im Bahnhofe Delsberg ein eigenes Wahlbureau eingerichtet worden ist. Es ist dies allerdings nicht ganz konform mit unseren gesetzlichen Bestimmungen, wonach für jede politische Versammlung nur ein Wahlbureau eingerichtet werden soll. Es ist aber

diese Anordnung von Wahlbüreaux in einzelnen Bahnhöfen bei Anlass der Nationalrathswahlen durch eine Weisung des Bundesrathes hervorgerufen worden. Man machte nämlich von verschiedenen Seiten geltend, es seien die Bahnbeamten und speziell das Fahrpersonal von der Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen, wenn sie während der ordentlichen Zeit und im ordentlichen Wahllokale ihr Stimmrecht ausüben sollen. Der Regierungsrath fand diese Bemerkungen begründet und schrieb für einige Orte, wie Bern, Biel, Delsberg und Pruntrut die Einrichtung solcher Wahlbüreaux auf den Bahnhöfen vor. Es wurden bei Anlass der Nationalrathswahlen keine Reklamationen erhoben, und als die Grossrathswahlen kamen, glaubte der Regierungsrath, es solle die damals getroffene Verfügung auch auf diese ausgedehnt werden. Man machte sich zwar keinen Hehl, dass diese Einrichtung unter Umständen zu Unregelmässigkeiten Anlass geben könnte, und deshalb wurde bestimmt, dass ein Theil des Büreaux sich dort aufstellen, und auch der Bahnhofvorstand sehen solle, dass die ganze Sache in Ordnung vor sich gehe.

Nun übten in diesem Bureau im Bahnhofe Delsberg nicht nur Bahnangestellte, sondern auch eine Anzahl anderer Bürger ihr Stimmrecht aus, und es wurden im Ganzen 233 Stimmen dort abgegeben. Die Beschwerde richtet sich in erster Linie prinzipiell gegen diese Wahlbüreaux, in zweiter Linie aber dagegen, dass in demjenigen von Delsberg noch andere Leute mitgestimmt haben. Weiter wird noch bemerkt, es habe die Abstimmung im Bahnhofe in einer Weise stattgefunden, wonach anzunehmen sei, dass ein Theil dieser Bahnbeamten nicht ganz frei stimmen können. Man habe sie influenzirt, ihnen Zettel geschrieben u. s. w., kurz und gut es sei ein gewisser Druck auf sie ausgeübt worden, was man auch daraus schliesst, dass von 233 dort abgegebenen Stimmen nur eine einzige auf die konservative Liste gefallen sei.

Es ist nun unzweifelhaft in Delsberg darin gefehlt worden, dass man auch andere Bürger im Bahnhofe hat stimmen lassen, indem die Anordnung des Regierungsrathes nie diesen Sinn gehabt hat. Hingegen war immerhin das Bureau dort durch zwei Mitglieder vertreten, welche die ganze Operation kontrollirten, und zwar waren dieselben aus beiden Lagern genommen. Bei der grossen Zahl von Wählern wäre es allerdings wünschenswerth gewesen, wenn man das Bureau etwas verstärkt hätte.

Ein weiterer Beschwerdepunkt geht dahin, es haben, und zwar namentlich auch wieder auf dem Bahnhofe von Delsberg, Leute gestimmt, die nicht stimmberechtigt gewesen seien, und es sind da 17 Personen aufgezählt, von denen versucht wird, dies nachzuweisen. Es ist aber zu bemerken, dass die Stimmregister vor den Wahlen jedenfalls von beiden Parteien sehr genau untersucht worden sind, und dann wird auch vom Wahlausschusse bestritten, dass diese 17 nicht stimmberechtigt gewesen seien. Es muss nämlich bemerkt werden, dass in Delsberg in dieser Richtung in der letzten Zeit besondere Verhältnisse geherrscht haben. Bekanntlich fanden vor einiger Zeit zwischen Delsberg und dem Laufenthale starke Ueberschwemmungen statt, und es zogen zur Herstellung der Bahn eine grössere Anzahl Arbeiter von verschiedenen Gegenden und Bezirken dahin und

hielten sich dort kürzere oder längere Zeit als Niedergelassene oder Aufenthalter auf. Nun ist es möglich, dass unter diesen Leuten einige waren, von denen man glaubte, sie seien noch im Laufenthale oder auswärts ansässig, indem man nicht wusste, dass sie bereits längere Zeit auf der Bahnlinie gearbeitet hatten. In jedem Falle aber handelt es sich nur um eine kleinere Zahl von Personen, und von mehreren derselben wird, wie gesagt, bestimmt bestritten, dass sie nicht stimmberechtigt gewesen seien.

Ein fernerer Punkt der Beschwerde ist der, es sei das Bureau im Bahnhofe bereits von Morgens 7 Uhr an bis Nachmittags 4 Uhr offen gewesen, statt, wie das Gesetz vorschreibt, erst von 10 Uhr an. Nun ist es aber klar, dass, wenn das Wahlbureau im Bahnhofe irgend Sinn und Zweck haben sollte, es früher geöffnet werden musste, indem sonst das Fahrpersonal, das mit den frühern Zügen abgeht, sein Stimmrecht nicht hätte ausüben können.

Weiter wird in der Beschwerde die Frage aufgeworfen, warum diese Massregel ausschliesslich auf Delsberg angewendet worden sei. Dies ist nun ein vollständiger Irrthum, indem sie, wie schon gesagt, an verschiedenen Orten eingeführt worden ist.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, es sei eine sehr geringe Differenz zwischen der Anzahl der Stimmberechtigten und der Zahl Derjenigen, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben. Es haben nämlich 737 Wähler gestimmt, während die Stimmregister im Ganzen nur 813 Wähler ausweisen. Ich glaube nun aber, dass dieser Punkt nicht so auffallend ist, wenn man weiss, wie im Wahlkreise Delsberg den Wahlen eine heftige Agitation vorausgegangen ist. Im alten Kanton würde eine so geringe Differenz allerdings mehr auffallen; allein dort ist man bei solchen Anlässen hitziger, und deshalb ist die Betheiligung auch eine ganz allgemeine.

Aber auch angenommen, es seien einige Unregelmässigkeiten nachgewiesen (und als solche muss zugegeben werden, dass zirka 100 Bürger, die nicht Bahnangestellte waren, im Bahnhofe gestimmt haben), und angenommen auch, es haben einige wenige Leute gestimmt, die vielleicht nicht stimmberechtigt waren, so würde dies alles an dem Gesamtergebnisse absolut nichts ändern. Ich kann noch beifügen, dass wir die Stimmkarten vom Bahnhofe Delsberg ganz genau untersucht und sämtliche 233 Ausweiskarten vorgefunden haben. Es zeigt dies, dass es nicht vorgekommen ist, was nicht ausgeschlossen gewesen wäre, dass man nämlich vielleicht einzelne Bahnbeamte mit auswärtigen Ausweiskarten hätte stimmen lassen.

Die ganze Stimmgebung verhält sich nun wie folgt. Es haben in Delsberg Stimmen erhalten die Herren

Erard	569
Gobat	558
Boéchat	537
Guenat	555
Chappuis	153
Steullet	155
Fleury	156 und
Ceppi	159

Im ganzen Wahlkreise haben Stimmen erhalten die Herren

Erard	1139
Gobat	1062

Boéchat	1081
Guenat	1046
Chappuis	660
Steullet	664
Fleury	673 und
Ceppi	683

Zieht man nun die ganze Wahloperation im Bahnhofe Delsberg vom Gesamtergebnisse ab, so würden immerhin bleiben den Herren

Erard	907
Gobat	830
Boéchat	849 und
Guenat	814

Stimmen, so dass sie noch eine Mehrheit von 100—200 Stimmen gegenüber den anderen Kandidaten behalten würden.

Es ist deshalb unzweifelhaft, dass, wenn man auch die Wahl kassirte, in welchem Falle man natürlich die Einrichtung so treffen würde, dass im Bahnhofe ausschliesslich nur die Bahnbeamten stimmen würden, und wenn man auch das Stimmregister einer nochmaligen genauen Durchsicht unterziehen und vielleicht einzelne Nichtstimmberechtigte daraus streichen würde, gleichwohl das Resultat unzweifelhaft ganz oder wenigstens annähernd das gleiche bleiben würde.

Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath beim Grossen Rathe auf Validirung der Wahlen von Delsberg antragen zu sollen geglaubt, indem nicht genügende Gründe für die Kassation dieser Wahlen sprechen, auch das Resultat einer neuen Wahl unzweifelhaft das gleiche sein würde, und es nicht angezeigt scheint, die etwas lebhaftere Bevölkerung des Bezirkes unnöthiger Weise noch einmal in Aufregung zu bringen. Hingegen erklärt der Regierungsrath sich bereit, die Frage der Bahnhofabstimmungen genau zu untersuchen und ein Reglement aufzustellen, welches Unregelmässigkeiten jeder Art vorbeugen soll.

Berichterstatter der Kommission. Ich ergreife das Wort eigentlich bloss, um einen Antrag, den der Regierungsrath gebracht hat, auch im Namen der Kommission zu wiederholen. Einer der Hauptbeschwerdepunkte ist nämlich der, dass die Regierung die Errichtung eines Spezialbureau's im Bahnhofe für die Eisenbahnangestellten gestattet habe. Wir können uns diesfalls einfach auf die Verfügung des Bundesrathes berufen, welcher bei Anlass der Nationalrathswahlen im letzten Oktober die Kantonsregierungen durch ein Circular eingeladen hat, dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnangestellten ihr Stimmrecht ausüben können. Hätte man zur Zeit der Erlassung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen daran gedacht, dass die Zahl der Eisenbahnangestellten sich so vermehren würde, wie es geschehen ist, so würde man gewiss schon damals eine ähnliche Vorschrift aufgestellt haben, wie sie für das Militär erlassen worden ist, in Bezug auf welches das Gesetz nicht nur gestattet, sondern befiehlt, dass ihm Gelegenheit zur Ausübung seines Stimmrechtes gegeben werde. Das Recht der Regierung zu dieser Anordnung kann kaum bestritten werden; denn sie ist konform einer Verfügung des Bundesrathes, und was für die Nationalrathswahlen gilt, muss auch für die Wahlen im Kanton Geltung haben. Eine Beschwerde dagegen würde bei den Bundesbehörden nicht Anklang finden.

Nun hat es sich allerdings herausgestellt, dass Unregelmässigkeiten in Delsberg vorgefallen sind, die in Zukunft vermieden werden sollen. Die grösste Unregelmässigkeit war die, dass auch andere Bürger sich in das Wahllokal im Bahnhofs drängten und da ihre Stimme abgaben. Sie glaubten, da zwei Wahllokale vorhanden seien, sei es ihnen gestattet, in dem einen oder in dem andern zu stimmen. Das soll in Zukunft nicht mehr stattfinden. Auch bei den Militärabstimmungen dürfen ja Bürger nicht theilnehmen, wenn ihnen schon das Lokal vielleicht bequemer läge. Es sollte also in dieser Hinsicht Vorsorge getroffen werden, dass derartige Unregelmässigkeiten nicht mehr vorkommen können. Die Kommission stellt daher den Antrag, es sei die Regierung einzuladen, über das Verfahren bei den Abstimmungen der Eisenbahnangestellten ein Regulativ zu erlassen.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission werden vom Grossen Rathe genehmigt.

4. Einsprache gegen die Wahlverhandlungen von Brienz.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Wahlverhandlung von Brienz bietet ein ganz besonderes Interesse, weil die beiden Gegenkandidaten, die hier in Frage liegen, fast gleich viel Stimmen erhalten haben. In der eingelangten Einsprache wird geltend gemacht, es seien einem Kandidaten vier Stimmen nicht angerechnet worden, weil dieselben nicht auf die Wahlzettel für die Grossrathswahlen, sondern auf Stimmzettel für die Abstimmung über das Flurgesetz abgegeben worden seien. Ferner wird bemerkt, es haben einige im Militärdienste befindliche Wähler das stimmberechtigte Alter noch nicht erreicht gehabt.

Was den ersten Punkt betrifft, so sind der Regierungsrath und die Kommission darüber einig, dass, wenn man auch annehmen könnte, es haben die betreffenden Wähler die beiden Zettel verwechselt, gleichwohl ein Name, der auf einen Zettel für die Abstimmung über ein Gesetz geschrieben ist, unmöglich als gültig anerkannt werden darf. Die Möglichkeit ist eben nicht ausgeschlossen, dass die betreffenden Wähler ihre Stimme zweimal abgegeben haben, nämlich sowohl auf dem Wahlzettel als auf dem Stimmzettel für die Gesetzesabstimmung. Der zweite Punkt ist ganz genau untersucht worden, und es hat sich aus dem Civilstandsregister ergeben, dass von allen im Jahre 1862 gebornen Militärs, welche an der Wahl theilgenommen haben, der jüngste am 29. April geboren ist, also noch fünf Tage vor dem Abschlusse der Stimmregister das stimmfähige Alter erreicht hatte.

Diese beiden Beschwerdepunkte fallen also dahin. Das Resultat ist aber so nahe zusammen gegangen, dass man die ganze Wahloperation nochmals prüfen zu sollen glaubte. Wir haben daher sämtliche Wahlzettel zweimal ganz genau revidirt. Dabei haben wir alle diejenigen Zettel als gültig passiren lassen, auf denen die beiden Namen Flück und Jäger standen,

und zwar wurden alle möglichen Variationen zugelassen, sobald die bestimmte Absicht Seitens des Wählers angenommen werden konnte, dass er dem einen oder andern seine Stimme abgeben wollte. So sind wir zu dem Resultate gekommen, dass Herr Jäger 252 und Herr Flück 252 Stimmen erhielt. Es hing nun die Sache von acht zweifelhaften Zeddeln ab. Unter denselben befinden sich drei, auf denen es heisst: «Die Bisherigen». Die bisherigen Grossräthe des Kreises Brienz sind aber die Herren v. Bergen und Flück. Das Wahlbureau hat diese Zettel Herrn Flück zugezählt, so dass er auf 255 Stimmen gelangte. Der Regierungsrath und die Kommission glauben auch, die Absicht dieser Wähler sei entschieden die gewesen, Herrn Flück zu stimmen, und es sollen diesem daher diese drei Zettel zugezählt werden. Andererseits musste ein Stimmzettel wegfallen, der drei Namen enthielt. Auf die Seite gelegt wurde auch ein Zettel, auf dem der Name Flück, und einer, auf dem der Name Jäger durchgestrichen war. Man musste annehmen, der betreffende Wähler sei, nachdem er den Namen geschrieben, wieder reuig geworden. Nun waren noch drei Zettel, von denen man sich fragen musste, ob sie möglicherweise Herrn Jäger gegolten haben. Der eine ist schlecht geschrieben, ich glaube aber, der Betreffende wollte Jakob Jäger schreiben. Wollte man diesen Zettel annehmen, so würde Herr Jäger 253 Stimmen zählen, also noch um zwei Stimmen hinter Herrn Flück zurückbleiben. Die beiden andern Zettel lauten einfach auf *Jakob*, und man weiss daher nicht, wem sie gelten sollten. Es muss jedenfalls verlangt werden, dass der Geschlechtsname auf einem Wahlzettel stehe, wenn letzterer als gültig anerkannt werden soll.

Es ergibt sich also, dass Herr Flück 255 und Herr Jäger höchstens 253 Stimmen erhalten haben. Das absolute Mehr hatten beide erreicht. Gestützt auf dieses Resultat beantragt der Regierungsrath, es sei die Wahl des Herrn Flück als gültig zu erklären.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt den Anträgen der Regierung bei.

Der Antrag der Regierung wird genehmigt.

5. Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen von Biel.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Wahlbeschwerde von Biel ist in verschiedener Richtung eine etwas schwierige. Es haben nämlich im ersten Wahlgange fünf Mitglieder das absolute Mehr erhalten, wenigstens nach dem Resultate, welches das Wahlbureau publizirt hat. Nachträglich ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass dem Erstgewählten eine ziemliche Anzahl Stimmen fehlten. Es ist daher die Vermuthung ausgesprochen worden, es müsse bei der Zusammenstellung des Resultates irgend ein Fehler begangen worden sein. Diese Voraussetzung war richtig. Es sind sechs Wahlbüreaux bezeichnet worden, und zwei der Herren haben, als sie fertig waren, ihre Zettel zusammengebunden und in die

Urne gelegt, dabei aber vergessen, den Zettel, auf dem die Sache notirt war, dem Präsidenten des Bureau's zuzustellen. Das wurde aber erst Donnerstags oder Freitags konstatiert. Als die Resultate nochmals zusammengezählt wurden, zeigte es sich, dass auch Herr Gassmann mit acht Stimmen über das absolute Mehr gewählt war und einzig noch, wenn ich nicht irre, Herr Hofmann in der Wahl blieb.

Nachdem das erste Resultat publizirt war, wurde sofort ein zweiter Wahlgang angeordnet und zu diesem Zwecke die sämtlichen Stimmkarten aus der Urne genommen, um neuerdings vertheilt zu werden. Als daher die Sache bekannt wurde, war der zweite Wahlgang bereits angeordnet und die Stimmkarten vertheilt. Der Regierungsrath ist wiederholt mit der Angelegenheit behelligt worden, allein er glaubte, man müsse nun der Sache ihren Lauf lassen. Ich habe bereits gesagt, dass im Dekrete zwei Beschwerdefristen vorgesehen seien. Die eine ist eine dreitägige, wobei der Regierungsrath befugt ist, einzuschreiten und gewisse Operationen vielleicht zu kassiren. Innert dieser dreitägigen Frist ist keine Beschwerde eingelangt. Ueberhaupt ist keine eigentliche schriftliche Beschwerde innert der ersten sechs Tage gegen den ersten Wahlgang eingelangt. Der Regierungsrath ist überhaupt in der ganzen Sache nicht schriftlich behelligt worden, er hatte daher auch keinen Anlass, sich einzumischen, sondern sagte: wir lassen nun der Sache ihren Lauf, das Resultat wird sich dann von selbst ergeben, und es ist nicht ausgeschlossen, dass nachher beide Parteien Beschwerde führen können, wobei man besser in der Lage sein wird, die Angelegenheit zu untersuchen.

Im zweiten Wahlgange wurde Herr Gassmann wiedergewählt, und in der Wahl blieben die Herren Hofmann und Sessler. Seit letzten Sonntag hat sich die Sachlage insofern etwas geändert, als Herr Hofmann nun auch gewählt ist, so dass von den betreffenden vier Kandidaten nun drei gewählt sind, und einzig Herr Sessler nicht gewählt ist.

Nun sind Wahlbeschwerden eingereicht worden. In denselben werden aber Dinge angeführt, die schon auf den ersten Wahlgang Bezug haben. Eine Untersuchung war da nicht mehr möglich, weil die Stimmkarten sofort wieder ausgetheilt worden waren, und man daher dieselben nicht mehr mit den Stimmregistern vergleichen konnte, um zu kontroliren, ob Personen gestimmt haben, welche nicht stimmberechtigt gewesen waren.

Die Beschwerdepunkte, welche geltend gemacht werden, sind folgende. Einige Personen, nach der vom Herrn Kommissär geführten genauen Untersuchung wären es elf gewesen, seien nicht stimmberechtigt gewesen. Noch gestern ist ein Brief eingelangt, worin bezüglich einer dieser Personen nachgewiesen wird, dass sie stimmberechtigt war. Es würde sich also die Zahl der Nichtberechtigten auf 10 reduzieren. Als sicher kann man jedenfalls annehmen, dass wirklich eine kleinere Zahl von Nichtstimmberechtigten gestimmt haben. Wollte man sehr strenge verfahren, so könnte man sagen, es sei dies bereits ein Kassationsgrund.

Im Weitern ist angeführt worden, es befinden sich in Biel eine Anzahl Wähler im Besitze mehrerer Stimmkarten. Auch dieser Punkt ist durch Zeugen

als richtig erwiesen worden. Es rührt dies davon her, dass, wie es auch anderwärts vorkommt, Personen, die nach einer Abstimmung ihre Stimmkarten nicht zurückgegeben haben und sie dann verlieren, später neue reklamiren. Nach einiger Zeit kommen die ersten Karten vielleicht wieder zum Vorschein. Der Kommissär hat aber nachgewiesen, dass nur von einer einzigen solchen Karte die missbräuchliche Anwendung konstatiert werden konnte. Dagegen haben mehrere Personen zugegeben, dass sie sich im Besitze mehrerer Karten befinden, allein sie haben davon nicht Gebrauch gemacht. Nur in einem einzigen Falle, wo ein Vater und ein Sohn zusammen drei Karten besaßen, ist die dritte Karte auf bis jetzt nicht aufgeklärte Weise benutzt worden.

Ein fernerer Beschwerdepunkt ist der, dass die Stimmkarten sowohl nach dem 7., als nach dem 14. Mai nicht wenigstens bis zum Ablauf der dreitägigen Frist versiegelt, sondern vorher schon wieder ausgetheilt worden sind. Es kommt das aber nicht nur in Biel, sondern fast überall vor. Es ist ein Fehler im Dekret, wenn es vorschreibt, es haben die Nachwahlen jeweilen acht Tage nach dem ersten Wahlgange stattzufinden. Sollen da die Wähler rechtzeitig wieder in den Besitz der Karten kommen, so kann man unmöglich drei Tage warten, bevor man mit der Wiederaustheilung beginnt. Sollte es je zu einer Abänderung des Wahldekrets kommen, so müsste zwischen dem ersten und zweiten Wahlgange eine Frist von vierzehn Tagen gesetzt werden.

Man beschwert sich ferner darüber, dass für den zweiten Wahlgang weniger Stimmkarten als für den ersten an die Bahnangestellten ausgetheilt, und dass beim zweiten Wahlgange kein Bureau im Bahnlokale etablirt worden sei. Es ist konstatiert worden, dass die Stimmkarten rechtzeitig dem Landjäger übergeben worden sind. Er hat sie theilweise direkt vertheilt und für das Fahrpersonal dem Portier übergeben, der sie zum Theil persönlich abgeliefert, zum Theil in gewisse Schachteln gelegt hat, welche die Bahnbeamten besitzen, und in die ihre Briefe gelegt werden. Indessen wird zugegeben, dass sie sofort gesehen, dass weniger Stimmkarten als für den ersten Wahlsonntag vorhanden waren. Es ist aber auch konstatiert, dass einige Bahnbeamte am ersten Sonntage nicht gestimmt haben, und es ist möglich, dass eine Anzahl Stimmkarten nicht zurückgegeben worden sind, und daher die neu zu vertheilenden weniger zahlreich waren. Dieser Punkt hätte allerdings etwas genauer untersucht werden sollen, allein der Kommissär hatte dazu nicht die nöthige Zeit und musste die Akten abschliessen und einsenden. Man hätte vielleicht die Bahnangestellten abhören sollen, allein es ist die Abhörung eines Kondukteurs stets eine komplizierte Sache, da man mehrere Tage vorher davon Mittheilung machen muss.

Im Weitern ist geltend gemacht worden, es sei im zweiten Wahlgange in Bözingen der Name Gassmann an die Wandtafel geschrieben und Wahlvorschläge mit seinem Namen auf in die Augen fallende Weise aufgehängt worden, während gegnerische Vorschläge im Wahllokale nicht geduldet worden seien. Dieser Punkt ist nicht wesentlich bestritten, es kann dies aber kein Grund sein, um eine Wahl zu kassiren. Das Gesetz kennt keine Wahlvorschläge, und es ist

ein freier Entschluss der Bürger, wenn sie solche drucken und austheilen lassen.

Ferner wird behauptet, es seien Trinkgelage abgehalten worden, an denen Arbeiter Theil genommen haben. Es werden sogar die betreffenden Fabriken bezeichnet. Es ist nun in der That konstatiert, dass, wie es bei solchen Anlässen geht, etwas mehr als genug getrunken würde, und dass die Herren kleinere Rundreisen machten. Dass aber eigentliche Trinkgelage abgehalten worden seien zum Stimmenwerben, dass die Leute zu diesem Zwecke zusammengetrommelt worden seien, ist nicht in einer Weise nachgewiesen, die als erheblich bezeichnet werden kann. Es ist einzig nachgewiesen worden, dass bei einer Vorversammlung in einer Wirthschaft den Arbeitern Bier in Aussicht gestellt wurde, allein ich habe aus den Akten geschlossen, dass mehr Arbeiter in das Trinklokal gegangen sind, als in die Vorversammlung.

Zieht man alle Beschwerdepunkte zusammen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass einzelne Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, und dass unter Umständen, wenn die Stimmenverhältnisse z. B. wie in Brienz gewesen wären, ein neuer Wahlgang hätte angeordnet werden müssen. Allein in Biel ist das Verhältniss ein ganz anderes. Ich habe bereits bemerkt, dass Herr Gassmann schon im ersten Wahlgange acht Stimmen über das absolute Mehr erhalten hat. Ich habe auch bereits gesagt, dass eine nähere Prüfung hinsichtlich des ersten Wahlganges nicht mehr möglich war, weil die Stimmkarten bereits wieder vertheilt waren. Im zweiten Wahlgange wurde Herr Gassmann nochmals gewählt, und zwar mit einer ziemlich grossen Stimmenzahl. Es erhielten nämlich im zweiten Wahlgange:

Herr Gassmann	804	Stimmen
» Benz	748	»
» Sessler	723	»
» Hofmann	639	»

Seither ist Herr Hofmann, wie gesagt, auch noch gewählt worden, so dass wir es nur noch mit Herrn Sessler zu thun haben. Die Wahl der übrigen im ersten Wahlgange mit dem absoluten Mehr Gewählten ist im Grunde nicht bestritten; es liegt kein Antrag vor, es seien diese Wahlen nicht anzuerkennen. Die Beschwerde schliesst allerdings dahin, es sei ausser dem zweiten Wahlgange eventuell auch der erste zu kassiren, dass aber diese fünf Herren richtig gewählt worden seien, ist eigentlich nicht bestritten.

Wenn man nun bedenkt, dass Herr Gassmann im ersten Wahlgange mit 659 und im zweiten mit 804 Stimmen gewählt worden ist, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch bei einem neuen Wahlgange das Stimmenverhältniss sich nicht zu Gunsten des Herrn Sessler verändern, sondern dass Herr Gassmann wiederum gewählt und möglicherweise noch mehr Stimmen auf sich vereinigen würde, weil sich im Allgemeinen die Bevölkerung nicht gerne in ihren Wahloperationen stören lässt. Wenn daher auch einige Gründe vorhanden wären, die unter Umständen die Kassation dieser Wahlverhandlungen rechtfertigen würden, so sind andererseits die allgemeinen Verhältnisse und das Stimmenverhältniss derart, dass es klüger ist, es werde die Wahl validirt. Ich glaube, es wäre nicht angezeigt, die Bevölkerung von Biel noch länger in der heftigen Aufregung zu halten, in

der sie sich nun schon lange genug befunden hat. Es wäre dies um so weniger angezeigt, als ohne Zweifel kein anderes Resultat herauskommen würde. Man würde sich in der schwierigen Stellung befinden, zu entscheiden, ob beide Wahlgänge oder nur der zweite kassirt werden solle. Wollte man etwas kassiren, so glaube ich, es wäre besser, alles umzustossen und mit den Wahlen von vorn anzufangen. Aber ich glaube, es sei besser, von hier aus diese Friedensbotschaft zu senden und nicht neue Aufregung herbeizuführen.

Berichterstatter der Kommission. Auch in dieser Frage schliesst sich die Kommission dem Antrage des Regierungsrathes an, und zwar aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

6. Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen von Zweilütschinen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung und die Kommission haben die Beschwerden von Biel und von Zweilütschinen ungefähr auf die gleiche Linie gestellt. Auch in Zweilütschinen haben ein erster und ein zweiter Wahlgang stattgefunden, und man beschwert sich ungefähr über die gleichen Punkte wie in Biel. Es wird darüber Beschwerde geführt, dass dritte Personen den Wählern Zettel ausgefüllt haben. Es ist das aber an und für sich nirgends verboten. Nur die Mitglieder des Bureau's sollen keine andern Zettel als die ihrigen beschreiben, dass aber dritte Personen andern Bürgern die Stimmzettel ausfüllten, ist früher sehr häufig vorgekommen, und kommt auch gegenwärtig vielfach vor. Diese Thatsache wäre jedenfalls kein Grund zur Kassation. Ich kann übrigens die beruhigende Erklärung abgeben, dass in dieser Richtung beide Parteien einander nichts vorzuwerfen haben; denn ich habe die Zettel nachgesehen und gefunden, dass auf beiden Seiten Sekretäre funktionirten.

Es ist ferner geltend gemacht worden, es seien beim Austheilen und Einsammeln der Stimmkarten einige Unordnungen vorgekommen, und es haben Leute gestimmt, die nicht stimmberechtigt gewesen seien. Ferner sei etwas Wein geflossen, eine Behauptung, die aber durch die Untersuchung nicht konstatiert worden ist. Kurz und gut, es sind ungefähr die gleichen Beschwerdepunkte wie in Biel.

Der Regierungsrath nimmt da einen andern Standpunkt ein und beantragt, es sei aus formellen Gründen auf die Wahlbeschwerde nicht einzutreten. Es ist allerdings innert den ersten drei Tagen eine Wahlbeschwerde von einem Anwalt in Thun eingelangt, an deren Kopf es hiess: Wahlbeschwerde von fünf Bürgern. Man hat angenommen, der betreffende Anwalt sei wirklich bevollmächtigt gewesen, die Beschwerde abzufassen. Nun erklärte aber einer der Wähler, für welche die Beschwerde eingereicht worden war, er habe keine Vollmacht zu derselben gegeben, und er

müsse gegen einen Missbrauch seines Namens protestiren. Hierauf verlangte man die Vollmacht zu den Akten, allein es ergab sich aus der Antwort des Anwaltes, dass eine solche nicht existirte. Im Gegentheile enthalten die Akten von drei weitern, an der Spitze der Beschwerde genannten Bürgern die bestimmte Erklärung, dass sie keinerlei Vollmacht zur Beschwerdeführung ertheilt haben und auch keine ertheilen wollen. Von Seite des fünften Bürgers ist keine solche Erklärung abgegeben worden, dagegen hat er bei der Abhörung zu Protokoll erklärt, dass er bei der ersten Beschwerde nicht betheilig war, und wenn er nachträglich seine Unterschrift gegeben habe, sei es aus den und den Gründen geschehen. Er war nämlich Führer und Träger bei einem der Kandidaten.

Es ist also konstatiert, dass der Anwalt, der diese erste, rechtzeitig eingelangte Beschwerde abfasste, keine Vollmacht dazu besass, und er selbst ist im Wahlkreise Zweilütschinen nicht stimmberechtigt.

Nachträglich ist nun allerdings eine mit zwölf Unterschriften versehene, vom 23. Mai datirte Erklärung eingesandt worden, laut welcher die Unterzeichner gegen die Wahlverhandlungen Klage geführt zu haben erklären. Allein diese Erklärung ist zu spät eingelangt und enthält, mit Ausnahme eines einzigen, keinen derjenigen Namen, die auf dem Kopfe der ersten Beschwerde angeführt sind.

Der Regierungsrath ist daher zu dem Schlusse gekommen, es sei die erste Beschwerde wegen mangelnder Legitimation nicht zu beachten, und das zweite Aktenstück, wenn man es als Beschwerde anschauen will, könne als verspätet ebenfalls nicht mehr in Betracht kommen.

Nun hätte dies nicht ausgeschlossen, dass, wenn notorisch grobe Unregelmässigkeiten nachgewiesen worden wären, der Regierungsrath vielleicht von Amtes wegen und trotz der Verspätung der Beschwerde hätte einschreiten können. Es ist aber, ich wiederhole es, durch die Untersuchung nachgewiesen, dass die meisten Punkte aus der Luft gegriffen sind, dass die ganze Beschwerde sehr flüchtig gemacht worden ist, und dass einzelne Punkte, und namentlich der Punkt, ob vielleicht beim ersten Wahlgange einzelne Nichtberechtigte gestimmt haben, nicht mehr genauer untersucht werden kann, weil die Stimmkarten zum zweiten Wahlgange wieder ausgetheilt worden sind. Im Uebrigen glaube ich, dass auch da die Kassation der Verhandlung wahrscheinlich keine grosse Aenderung herbeiführen würde.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath geglaubt beantragen zu sollen, es seien die Wahlen von Zweilütschinen zu validiren.

Berichterstatter der Kommission. Die ganze Aktenlage macht doch den Eindruck einiger Unregelmässigkeit, und die Gründe der Beschwerde scheinen mir wenigstens nicht aus der Luft gegriffen. Indessen hat sich herausgestellt, dass Niemand mehr zu derselben stehen will, da die Unterzeichner theils eigenhändig, theils im Verhöre erklärt haben, dass sie keinen Auftrag zur Abfassung derselben ertheilt haben. Es ist daher selbstverständlich, dass die Beschwerde, nachdem ihr Niemand hat zu Gevatter stehen wollen, als dahingefallen zu betrachten ist.

Was mir aber den Eindruck hinterlassen hat,

dass doch etwas an der Sache sei, ist der Umstand, dass nachher ein Dutzend andere Bürger erklärt haben, zu der Beschwerde stehen zu wollen. Allerdings kommt nun der formelle Grund in Betracht, dass sie zu spät in die Linie gerückt sind, um ihr Recht geltend zu machen. Immerhin ist die Bemerkung erlaubt, dass man wirklich wünschen muss, es möchte nicht mehr zu solchen Beschwerdeführungen Anlass geboten werden. Die angebrachten Gründe wären triftig genug, um eine weitere Untersuchung anzustellen; allein dieselbe ist nun gegenstandslos, weil bei der ersten Beschwerde die Legitimation fehlt, und bei der zweiten die Frist abgelaufen ist, und die Kommission stimmt daher mit der Regierung überein, dass auch diese Wahlen zu validiren seien.

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird ohne Einspruch zum Beschlusse erhoben.

Es folgen die Wahlen zur Konstituierung des Grossen Rathes, und zwar zunächst die

Wahl des Grossrathspräsidenten.

Von 236 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Niggeler	191	Stimmen.
» v. Büren	8	»
» Karrer	6	»
» Brunner	5	»
» Zyro	3	»
» Gassmann	3	»
» Sahli	2	»
» Moschard	2	»

Leer 10 Stimmzettel.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt Herr Fürsprecher Rudolf *Niggeler* in Bern.

Niggeler (den Vorsitz übernehmend). Ich verdanke Ihnen vor Allem das Zutrauen, das Sie mir mit dieser Wahl erwiesen haben, um so mehr, als ich zugestehen muss, dass ich mich seit meinem Eintritte in die Behörde an den Berathungen des Grossen Rathes wenig habe betheiligen können. Ich muss aber zur Erläuterung eines beifügen. Es ist nun einmal nicht meine Sache, über Dinge zu reden, von denen ich wenig verstehe, oder die Berathung durch unnütze Diskussionen zu verlängern. Denn ich glaube behaupten zu können, dass seit meinem Eintritte in die Behörde keine Fragen vorgekommen seien, die einen Juristen speziell interessiren können. Anders wird sich nun die Sache in Zukunft gestalten. Wir liessen im Kanton Bern einmal den schönen Ruf ertönen: ein Recht und eine Armee! Eine Armee haben wir nun; aber was vielleicht eben so sehr oder noch mehr Noth thut, ein Recht, konnten wir nicht erlangen, weil der Entwurf der Bundesverfassung von 1872 vom Berner Volke zwar angenommen, von der Mehrheit der Stände und des Schweizervolkes aber

verworfen wurde. In der neuen Bundesverfassung von 1874 suchten wir dann zu retten, was wir konnten, und man hat in Folge davon das Recht betreffend die Handlungsfähigkeit, den Zivilstand und das Obligationenrecht für die ganze Schweiz zentralisirt.

So sehr es nun zu begrüßen ist, dass man wenigstens in einem Theile des Rechts Einheit geschaffen hat, so sehr ist es zu bedauern, dass man durch diese stückweise Zentralisation Löcher in die kantonale Gesetzgebung gemacht hat, so dass es, ich glaube es behaupten zu können, in Zukunft sogar für einen Juristen schwer sein wird, zu sagen, was noch gilt, und was durch die eidgenössischen Gesetze aufgehoben ist. Es ist deshalb die Aufgabe an uns herangetreten, und ich halte dies für die wichtigste Aufgabe der bevorstehenden Periode, entweder durch ein neues Gesetz im Anschlusse an die eidgenössische Gesetzgebung ein Recht für den alten und neuen Kantonstheil zu schaffen, oder aber ein Einführungsgesetz zur eidgenössischen Gesetzgebung zu erlassen, welches sagt, was noch gelten soll, und was nicht. Dies ist eine Frage, die uns Juristen speziell interessieren muss, und ich erwarte, dass alle Juristen mitwirken werden, sie zu einem glücklichen Ziele zu bringen. In der Hoffnung, dass es uns gelingen werde, dieses wichtige Werk zu Ende zu führen, erkläre ich die ordentliche Session des Grossen Rathes für eröffnet.

Behufs Beschleunigung der weiter folgenden Wahlen wird das Bureau provisorisch verstärkt durch die Herren Rosselet, Lüthi (Langnau), Blösch, v. Wattenwyl (Fürsprecher), Nussbanm (Worb), Bürki und Bühlmann.

Wahl zweier Vicepräsidenten des Grossen Rathes.

Von 253 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zyro	170	Stimmen.
» Brunner	170	»
» v. Büren	68	»
» Sahli	55	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind somit gewählt die Herren *Zyro*, Fürsprecher in Thun, und *Brunner*, Fürsprecher in Bern.

Mit Rücksicht darauf, dass die beiden Gewählten gleich viel Stimmen erhalten haben, wirft der *Präsident* die Frage auf, welcher nun als erster Vicepräsident zu betrachten sei.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

Karrer bemerkt, dass das Reglement keinen ersten und zweiten Vicepräsidenten kenne, sondern beide Vicepräsidenten in den gleichen Rang stelle.

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Anschauungsweise einverstanden.

Wahl zweier Stimmzähler.

Von 225 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Geiser	212	Stimmen.
» Baumann	158	»
» v. Tschärner	56	»

Es sind somit gewählt die Herren L. A. *Geiser* in Dachselden und Friedr. *Baumann* in Bern.

Es wird nun zur *Beeidigung* des also konstituirten Grossen Rathes geschritten. Zu diesem Ende findet ein neuer Namensaufruf statt, und es verliest sodann der Präsident die Eidesformel in deutscher und französischer Sprache, worauf dieselbe durch die Versammlung mit den Worten: ich schwöre es (je le jure) beschworen wird. Schliesslich wird der Präsident selbst vom Vicepräsidenten Zyro in gleicher Weise beeidigt.

Unbeeidigt bleiben, weil abwesend, die Herren Hauser, Hess, Klaye, Kühni, Maurer und v. Tschärner, sowie ferner die Mitglieder, in Bezug auf deren Wahl die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, nämlich die Herren Hofmann (Biel), Marchand (St. Immer), Marti (Bern) [abwesend], Minder und Peter, sämmtlich am 4. Juni gewählt.

Bürki beantragt, hier die Sitzung zu schliessen und die übrigen Wahlen auf morgen zu verschieben.

Mit grosser Mehrheit wird jedoch beschlossen, die Verhandlungen fortzusetzen.

Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes.

Der *Präsident* bemerkt, es stehe seiner Ansicht nach der Versammlung nicht zu, von vorn herein von

der Verfassung abzuweichen, sondern sie sei vorläufig verpflichtet, neun Mitglieder zu wählen. Er beantragt, diese Wahlen kollektiv vorzunehmen.

Der *Grosse Rath* erklärt sich damit einverstanden.

Nachdem die Stimmzettel für die Wahl ausgetheilt und wieder eingesammelt worden sind, wird um 12 Uhr die Sitzung bis 1 Uhr unterbrochen.

Nach Wiederöffnung der Sitzung gibt der Präsident Kenntniss von dem Resultate des Wahlganges.

Von 256 Stimmenden haben erhalten:

Herr Scheurer	198	Stimmen.
» v. Wattenwyl	195	»
» Rätz	177	»
» Rohr	175	»
» Stockmar	172	»
» Bitzius	165	»
» Eggli	124	»
» Schluep	114	»
» Gobat, Grossrath	106	»
» v. Steiger	106	»
» Dr. Schwab	51	»
» Moser, Regierungsstatthalter	35	»

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Somit sind gewählt die Herren *Scheurer*, v. *Wattenwyl*, *Rätz*, *Rohr*, *Stockmar* und *Bitzius*, bisherige Mitglieder des Regierungsrathes.

Für die Besetzung der drei noch übrigen Stellen hat der erste Wahlgang kein entscheidendes Resultat geliefert, und es wird deshalb zu einem zweiten geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Es erhalten von 239 Stimmenden:

Herr Eggli	141	Stimmen.
» v. Steiger	138	»
» Schluep	125	»
» Gobat	101	»
» Moser	30	»
» Dr. Schwab	25	»
» Bühlmann	6	»

Somit sind gewählt die Herren *Eggli*, Oberrichter, v. *Steiger*, bisheriges Mitglied des Regierungsrathes, und *Schluep*, Oberförster, in Nidau.

Gerber (Steffsburg) beantragt, hier die Sitzung zu schliessen und die Wahl des Regierungspräsidenten auf morgen zu verschieben.

Hess stellt den Gegenantrag.

Abstimmung.

Für Schluss	136	Stimmen.
Dagegen	69	»

Schluss der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 7. Juni 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 222 anwesende Mitglieder; abwesend sind 44, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren *Bürgi* (Wangen), *Hauser*, v. *Tschärner*; *ohne* Entschuldigung: die Herren *Arm*, *Badertscher*, *Bangerter*, *Batschelet*, *Born*, *Bühler*, *Bühlmann*, *Burren* (Bümpliz), *Burren* (Köniz), *Carraz*, *Engel*, *Grenouillet*, *Herren*, *Hiltbrunner*, *Hofer* (Wynau), *Immer* (Meiringen), *Kilchenmann*, *Klaye*, *Klopfstein*, *Kohler* (Thunstetten), *Kummer*, *Luder*, *Marti* (Bern), *Meyer* (Gondiswyl), *Minder*, *Nägeli*, *Reber* (Niederbipp), *Renfer*, *Riat*, *Rolli*, *Roth*, *Schaad*, *Schmid* (Laupen), *Schwab*, *Stämpfli* (Zäziwyl), *Stettler* (Lauperswyl), *Stettler* (Simon Chr., Eggiwyl), *Tschannen* (Murzelen), *Wieniger* (Krayligen), *Zaugg*, *Zehnder*.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident gibt Kenntniss von einem Schreiben des Herrn Regierungsrathes *Scheurer*, worin derselbe erklärt, dass er in Folge besonderer Verhältnisse nicht in der Lage sei, sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme seiner Wiederwahl als Regierungsmitglied auszusprechen, und deshalb um eine Bedenkzeit von acht Tagen nachsuche.

Diesem Gesuche wird vom Grossen Rathe ohne Diskussion entsprochen.

Diejenigen Mitglieder, welche gestern als *Stimmenzähler* funktionirten, werden ersucht, auch heute das gleiche Pensum zu übernehmen.

dans une prochaine session et à mettre en discussion le projet de loi hypothécaire qui a été élaboré en 1868 par la Commission de révision des lois. (Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rathes stellen den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Grossen Rathe den im Jahre 1868 von der Gesetzgebungskommission ausgearbeiteten und gedruckten Entwurf einer Pfand- und Hypothekarordnung vorzulegen und zur Diskussion zu bringen.)

Berne, le 7 juin 1882.

Gobat.	Fl. Imer.
E. Boéchat.	Cuttat.
G. Ott.	Gassmann.
Robert.	Hofmann-Moll.
A. Marchand, not.	Zyro.
G. Guenat.	Jolissaint.
E. Tièche.	L. A. Geiser.
R. Brunner.	Dr. N. Rätz.
Müller.	Henri Houriet.
J. Erard.	Louis Monnin.
L. Chodat.	Th. Rem.
Rosselet.	Gaillet.
Charles Zumkehr.	E. Marchand, not.

Der Präsident verliest folgende

Anzüge.

1. Der Regierungsrath ist eingeladen, auf die erste ordentliche Wintersession Bericht und Antrag über die Frage der Revision der Verfassung von 1846 vorzulegen.

Bern, den 7. Juni 1882.

R. Brunner.	F. Hubacher.
L. Chodat.	Peter.
Rosselet.	Dr. R. Rätz.
Henri Houriet.	Gassmann.
Fried. Lenz.	G. Baumann.
Harnisch.	Müller.
Jolissaint.	Th. Rem.
G. Ott.	Herzog.
Gaillet.	Aug. Weber.
Feiss.	Ad. Tièche, Architekt.
Willi.	Fr. Bürgi.
Gobat.	L. A. Geiser.
L. Peteut.	Robert Benz.
Hofmann-Moll.	Zyro.
E. Tièche.	Eugen Prêtre.
Bürki.	J. Klenig.
Nussbaum.	B. Tschanen.
F. Lehmann.	Dr. Furi, Bümpliz.
Frutiger.	Probst.
Schneider.	

2. Les députés soussignés proposent au Grand Conseil d'inviter le Conseil-exécutif à lui soumettre

Tagesordnung:

Wahl des Regierungspräsidenten.

Von 203 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Scheurer . . .	101 Stimmen
» Stockmar . . .	95 »
» Bitzius . . .	4 »
» v. Wattenwyl . .	2 »
» v. Steiger . . .	1 »

Da Niemand das absolute Mehr erreicht hat, so wird zu einem zweiten Wahlgange geschritten. Vorher erklärt jedoch der Präsident im Auftrage des Herrn Scheurer, dass letzterer selbst für den Fall der Annahme seiner Wahl als Mitglied der Regierung die Wahl zum Regierungspräsidenten ausschlage und daher bitte, von seiner Person abzusehen.

Zweiter Wahlgang.

Es erhalten von 219 Stimmenden:

Herr Stockmar . . .	110 Stimmen
» Scheurer . . .	86 »
» v. Wattenwyl . .	3 »

Es ist somit zum Regierungspräsidenten gewählt Herr Regierungsrath *Stockmar*.

Beeidigung des neugewählten Regierungsrathes.

Präsident. Nach bisherigem Usus ist jeweilen bei der Beeidigung die ganze Eidesformel nachgesprochen worden. Ich habe geglaubt, bei der Beeidigung des Grossen Rathes davon Umgang nehmen zu können, um nicht die sämmtlichen 266 Mitglieder die Formel nachsprechen zu lassen. Es entspricht dies dem Verfahren, das im Nationalrathe üblich ist. Hier dagegen, wo es sich um die Beeidigung weniger Mitglieder handelt, wollen wir nach bisheriger Uebung verfahren.

Was diejenigen Mitglieder der Regierung betrifft, welche sich über die Annahme ihrer Wahl noch nicht ausgesprochen haben oder nicht anwesend sind, so beantrage ich, ihre Beeidigung eventuell dem Regierungsrathe zu übertragen.

Der *Grosse Rath* ist damit einverstanden.

Es leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid die neugewählten Herren Regierungsräthe *Bitzius, Rätz, Rohr, v. Steiger, Stockmar* und *v. Wattenwyl*.

Wahl der Staatswirthschaftskommission.

Von 201 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karrer	182	Stimmen.
» Hauser	182	»
» Willi	181	»
» Hartmann	165	»
» Engel	161	»
» Ballif	161	»
» Kaiser (Grellingen)	158	»
» Affolter	149	»
» Marti (Bern)	124	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind die obgenannten neun Herren.

Präsident. Die Herren Karrer und Hauser, welche die meisten Stimmen erhalten, haben beide 182 Stimmen auf sich vereinigt, und es fragt sich daher, wer das Präsidium der Kommission übernehmen soll. Ich denke, man könne es den beiden Herren überlassen, sich darüber zu verständigen. Sonst würde das Loos zu entscheiden haben.

Schmid, Andreas. Ich schlage vor, die Wahl des Präsidenten der Kommission zu überlassen.

Dieser Vorschlag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Wahl der Bittschriftenkommission.

Von 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bühlmann	157	Stimmen.
» Michel	152	»
» Nussbaum (Worb)	142	»
» Herzog	141	»
» Klaye	124	»
» Hofmann (Biel)	102	»
» Kilchenmann	100	»
» Frutiger	47	»
» Moschard	41	»
» Walther	35	»
» Hartmann	15	»
» Reisinger	10	»

Die Bittschriftenkommission ist somit bestellt aus den Herren *Bühlmann*, als Präsident, *Michel, Nussbaum* (Worb), *Herzog, Klaye, Hofmann* (Biel) und *Kilchenmann*.

Modifikation des Dekrets betreffend das Verfahren bei den Schatzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden, sowie bei Ausmittlung des Brandschadens, vom 1. März 1882.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei in Modifikation des Art. 3 dieses Dekrets bei der ersten allgemeinen Gebäudeschatzung den Bezirksschätzern bei Schatzungen ausserhalb ihrer Wohngemeinde ein Taggeld von 20 Fr. auszurichten, und zwar rückwirkend vom Beginne der Schatzungen an.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diejenigen Mitglieder dieser Versammlung, welche der Berathung des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend die Schatzungen für die neue Brandversicherungsanstalt beigewohnt haben, werden sich erinnern, dass in § 3 desselben das Taggeld für die Gemeinde- und für die Bezirksschätzer festgestellt ist. Für die ersteren beantragte der Regierungsrath ein Taggeld von Fr. 5—10, für die letzteren ein solches von Fr. 10—20. Man nahm ein Minimum und ein Maximum in Aussicht, damit bei der ersten allgemeinen Schatzung man die Schätzer, welche auf mehrere Monate in Anspruch genommen sind, besser honoriren könne, als es später nöthig sein wird, wo die Schätzer ihre Arbeit jeweilen in einem oder wenigen Tagen beendigen und in ihrem Geschäfte wenig oder nichts versäumen werden. Im Grossen Rathe wurde dann das Maximum für die Gemeindegeschätzer auf 8, für die Bezirksschätzer auf 15 Fr. herabgesetzt. Wie man nachher vernommen, wollte man hauptsächlich das Taggeld für die Gemeindegeschätzer ermässigen, indem man fand, 10 Fr. seien zu viel für Schätzer, die ihre Gemeinde nicht zu verlassen brauchen, und es genüge da ein Maximum von 8 Fr. Ich glaube, es treffe das im Allgemeinen zu.

Anders verhält es sich aber mit den Bezirks-schätzern. Dieselben müssen vier, fünf, sechs Monate, je nachdem ihnen die Witterung rascher oder langsamer zu arbeiten gestattet, von daheim abwesend sein und sich in andern Amtsbezirken, vielleicht in andern Landestheilen aufhalten. Sie müssen auswärts logiren und, wenn sie in der Zwischenzeit nach Hause wollen, Reisen machen. Es hat sich, wie ich zum Voraus erwartete, gezeigt, dass man grosse Mühe hat, die nöthige Anzahl tüchtiger Männer zu finden. Viele haben von Anfang an abgelehnt und erklärt, für dieses Taggeld können sie ihr Geschäft daheim unmöglich im Stiche lassen. Andere haben zwar die Wahl angenommen, allein nur unter der Bedingung, dass ihnen Reisevergütungen gewährt werden. In den letzten Tagen haben mehrere ihre Arbeit eingestellt mit der Erklärung, sie können nicht fortfahren, wenn sie mit 15 Fr. in einer fremden Gegend leben müssen.

Nun wäre allerdings die Möglichkeit vorhanden gewesen, dass die Direktion der Anstalt sich darauf eingelassen hätte, Rechnungen für Reiseauslagen u. s. w. zu zahlen. Allein es wäre das eine ungemein komplizirte und schwerfällige Einrichtung, und für die Direktion der Anstalt wäre es sehr schwierig gewesen, gleichmässig zu verfahren. Der Eine hätte seine Rechnungen etwas höher, der Andere etwas niedriger gestellt, und man hätte dann das Alles genau untersuchen müssen. Daher hat der Regierungsrath gefunden, es sei besser, dass man das Taggeld erhöhe, und zwar auf 20 Fr. für diejenigen Fälle, wo der Bezirksschätzer ausserhalb seiner Wohnsitzgemeinde arbeiten muss und daher entweder Reiseauslagen hat oder auswärts zu logiren genöthigt ist. Wir möchten aber den § 3 des Dekrets nicht bleibend abändern, sondern für die spätere Zeit beim Maximum von 15 Fr. verbleiben und nur für die erste allgemeine Schätzung die Erhöhung auf 20 Fr. eintreten lassen.

Das sind die Gründe, warum der Regierungsrath Ihnen diesen Antrag vorlegt. Es ist derselbe einfach hervorgegangen aus der absoluten Nothwendigkeit, und es soll dadurch vermieden werden, dass die Anstalt auf eine andere Art, die komplizirter und der Controle weniger leicht unterworfen wäre, dem eingetretenen Uebelstande abzuhelpen genöthigt ist.

Herzog. Ich bin mit dem Antrage der Regierung einverstanden, ich möchte aber die Erhöhung auch auf die Gemeindegeldschätzer ausgedehnt wissen. Ich stelle daher den Antrag, es sei das Maximum des Taggeldes der Gemeindegeldschätzer auf 10 Fr. festzustellen. Wir haben grosse Gemeinden, in denen die Gemeindegeldschätzer während vieler Wochen sich ihrem Amte widmen und ihre sonstigen Geschäfte vernachlässigen müssen. In der Stadt Bern z. B. wird die Arbeit der Gemeindegeldschätzer viele Monate dauern.

Bürgi (Bern). Ich unterstütze den Antrag des Herrn Herzog, möchte aber noch weiter gehen und das Maximum der Gemeindegeldschätzer auf 15 Fr. feststellen. Die Gemeinde Bern ist gegenwärtig im Falle, ein Taggeld von 15 Fr. auszurichten, weil man keine Schätzer gefunden hat für dasjenige Taggeld, welches die Anstalt gibt. Die Gemeinde musste daher hinzu-

setzen, was fehlte. Es ist aber nicht billig, dass die Gemeinden in dieser Weise Beiträge leisten müssen.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.
- 2) Eventuell, für den Antrag Herzog Mehrheit.
» » » » Bürgi Minderheit.
- 3) Definitiv, für den Antrag Herzog 65 Stimmen.
» für Belassung des Maximums des Taggeldes der Gemeindegeldschätzer auf dem bisherigen Ansatz von 8 Fr. 30 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Strafen erlassen:

Dem Alfred *Sutter*, von Koppigen, geb. 1865, der von der Polizeikammer wegen Diebstahls zu 6 Monaten Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt worden ist, der Rest seiner Strafe;

dem Adolf *Brunner*, von Iseltwald, der am 13. Juni 1881 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Misshandlung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist, die letzten zwei Monate dieser Strafe;

dem Peter *Gerber*, von Schangnau, das letzte Viertel der 20-monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er von den Assisen des ersten Bezirks wegen falscher Anzeige verurtheilt worden ist;

dem Friedrich *Studer*, von Niederösch, das letzte Viertel der 18-monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 18. Juni 1881 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Gehülfschaft bei Raub verurtheilt worden ist;

der Elise *Leibundgut*, geb. Widmer, Jakobs Ehefrau, von Affoltern, das letzte Viertel der 2¹/₂-jährige Zuchthausstrafe, zu der sie am 25. August 1880 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Kindsmord verurtheilt worden ist;

dem Johann *Schürch* zu Burgdorf, der am 14. Februar abhin vom Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz zu 40 Fr. Busse und zu den Kosten verurtheilt worden ist, die Hälfte der Busse.

Dagegen werden, ebenfalls nach den Anträgen des Regierungsrathes, folgende Petenten mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

Jakob *Amstutz* von Sigriswyl, wegen Wechsel-fälschungen zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Johann *Neuenschwander*, Steinhauer in der Seftau, Gemeinde Bremgarten, unter sechs Malen vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiss seiner Kinder mit Bussen belegt, die er durch 18 Tage Gefangenschaft abzuverdienen hat;

Georges *Clottu*, Weinhändler in St.-Blaise, und Longin *Korner*, Bierbrauer in Cressier, wegen Widerhandlung gegen die vom Bundesrathe und den Westkantonen zur Abwehr der Reblaus getroffenen Vorkehrungen vom Polizeirichter von Erlach jeder zu Fr. 50 Busse und zu den Kosten verurtheilt;

Eugen und Ernst *Bridel*, Rentiers in Biel, Chr. *Lehmann*, Uhrmacher in Nidau, Joseph *Salchli*, Schiffmann in Brügg, und Joseph *Salchli*, Sattler in Brügg, wegen Widerhandlung gegen das Verbot des Nachtfischens jeder zu Fr. 30 Busse und zu den Kosten verurtheilt.

Ich wünsche Ihnen glückliche Heimreise und erkläre die Session für geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 11^{1/2} Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Das *Protokoll* der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Verzeichniss

der

seit der Märzsession eingelangten Bittschriften.

Präsident. Ich habe noch zu konstatiren, dass seit unserer letzten Sitzung Herr Staatsschreiber v. Stürler verstorben ist. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich den Hinterlassenen dieses langjährigen, verdienten Beamten das Beileid der Versammlung ausspreche.

Gesuch der Einwohnergemeinde der Stadt Bern, vom 25. April, um Modifikation des § 26 des Gemeindegesetzes, welcher die von der Gemeinde selbst zu behandelnden Geschäfte festsetzt, und um Anerkennung der Bestrebungen zu Gunsten einer proportionellen oder Minoritätenvertretung.